

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

September 2023

Liebe Leserinnen und Leser,

nach der Sommerpause 2023 sammeln sich in Brüssel und später im Monat auch wieder in Straßburg die Akteurinnen und Akteure der Europäischen Union, um mit voller Kraft die noch offenen Gesetzgebungsprojekte der Legislaturperioden 2019 bis 2024 zum Ende zu bringen. Innerhalb weniger Tage wird aus dem ruhigen Sommer-Brüssel wieder die auf Hochtouren laufende Gesetzgebungs- und Kompromissmaschine, die wir Ihnen jeden Monat aufzubereiten versuchen.

Diesen Herbst fehlen aber schon die ersten hochrangigen Personalien, die über viele Jahre hinweg die europäische Szene geprägt haben:

Der exekutive Vizepräsident Frans Timmermans, der über die letzten 4 Jahre das Gesicht und die Stimme des Europäischen Green Deal Vorhabens war und in den Jahren davor um die Wahrung der europäischen Rechtsstaatlichkeit gekämpft hat, ist zurückgetreten. Er versucht die Chance zu nutzen, in der nationalen niederländischen Politik bei der bevorstehenden Wahl die Nachfolge von Mark Rutte anzutreten (siehe [Text](#) in dieser Ausgabe).

Schon früher im Jahr ist die Kommissarin für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, Marija Gabriel, zurückgetreten, um zunächst Außenministerin und später Ministerpräsidentin Bulgariens zu werden.

Wenn auch noch die exekutive Vizepräsidentin, Margarethe Vestagher, den nächsten beruflichen Schritt ginge und Präsidentin der Europäischen Investitionsbank würde, bekäme die Kommission schon in 2023 ein substantiell neues Gefüge. Das ist allerdings auch nur der Vorlauf zur großen europäischen Neuaufstellung im Anschluss an die Europawahl 2024.

Bevor also die Frage „Wer wird was?“ in den Vordergrund drängt, stehen noch einmal die großen inhaltlichen Fragen auf der Tagesordnung, über die wir Sie mit dieser Ausgabe wieder auf den aktuellen Stand bringen. Die September-Ausgabe umfasst alle Entwicklungen seit Ende Juli 2023.

Mit freundlichen Grüßen aus Brüssel,

Dr. Lars Friedrichsen

Inhaltsverzeichnis

1. Übergreifende Themen	5
Vizepräsident der Kommission Frans Timmermans ist zurückgetreten	5
EU verlängert Wirtschaftssanktionen gegen Russland	5
EU verurteilt russische Aufkündigung der Schwarzmeer-Getreide-Initiative	5
Kommission zahlt weitere 1,5 Mrd. EUR an Makrofinanzhilfe an die Ukraine	5
Mehrheitsentscheidungen auf europäischer Ebene	6
2. Inneres, Bau und Digitalisierung	8
Angemessenheitsbeschluss für den Datenschutzrahmen EU-USA angenommen	8
Vorschlag zu Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung	8
Cyberresilienzesetz: Mitgliedstaaten vereinbaren gemeinsame Position	9
Vertragsverletzungsverfahren zur Terrorismusbekämpfung	9
Verhandlungsposition zur Ökodesign- Verordnung	9
Strategie zum Web 4.0	10
EP nimmt Energieeffizienz-Richtlinie an	10
3. Justiz, Verbraucherschutz und Gleichstellung	11
4. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit	11
Änderung der Opferschutzrichtlinie vorgeschlagen	11
EP-Position zum Richtlinienentwurf zu SLAPP-Klagen	12
Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen	12
4. Finanzen	13
Nachhaltige Finanzen: Europäische Standards für Berichterstattung	13
EZB: Weitere Anhebung der Leitzinssätze	13
EZB: Wirtschaftsaussichten verschlechtert, Inflation bleibt zu hoch	13
5. Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus, Arbeit, Energie	14
Verhandlungen mit den USA über kritische Mineralien	14
EP nimmt Energieeffizienz-Richtlinie an	14
Kommission genehmigt deutsche Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft	14
Winter-Vorbereitung: EU erreicht vorzeitig das Gas-Speicherziel von 90 Prozent	15
Kommission genehmigt 6,5 Milliarden Euro für deutsche energieintensive Unternehmen	15
Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos: 350-Millionen-Euro-Förderung in Deutschland	16
Historischer Schritt zur Integration der drei baltischen Staaten in das EU-Stromnetz	17
Mittel für Interreg-Projekte umgewidmet: von Russland/Belarus zu Ukraine/Moldau	17
CBAM: Berichtspflicht im Rahmen des CO2-Grenzausgleichssystems startet am 01. Oktober 2023	18
Kreislaufwirtschaft: Regeln für nachhaltigere und sicherere Batterien treten in Kraft	18
Rat billigt Chip-Gesetz	18
Tourismus: europäischer Datenraum geplant	18
6. Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume, Umwelt	20
Vorschlag für die Fangmöglichkeiten in der Ostsee 2024	20
Einigungen im Fischereimanagement zwischen EU und UK	20
Neue Leitlinien für nachhaltige Forstpraktiken veröffentlicht	21
Neue Leitlinien zur Anpassung an den Klimawandel	21
Kommission kündigt Maßnahmen gegen Tierversuche an	21
Informelles Treffen der EU-Fischereiministerinnen und -minister	22
Quecksilber: Kommission schlägt Zahn-Amalgam-Verbot ab 2025 vor	22
35,77 Millionen € Unterstützung für deutsche Landwirtinnen und Landwirte	22
Kreislauffähigkeit der Automobilindustrie: Kommission schlägt Maßnahmen vor	23
Wiederherstellung der Natur: EP nimmt Verhandlungsposition an	23
Glyphosat: Kommission beabsichtigt Wiedertzulassung	24
Industrieemissionen: EP nimmt Verhandlungsmandat an	25
Kreislaufwirtschaft: Regeln für nachhaltigere und sicherere Batterien treten in Kraft	25
Kommission veröffentlicht Vorschlag zu neuen genomischen Verfahren	26
Gesunde Böden: Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Bodenüberwachung	27

Aktualisierung der Vorschriften für pflanzliches und forstliches Vermehrungsgut	27
Verringerung von Lebensmittel- und Textilabfällen	27
Pflanzenschutzmittel: Kommission veröffentlicht erweiterte Folgenabschätzung	28
Kommission kündigt Maßnahmen gegen den Handel mit Haiflossen an	28
Rücktritt des Vizepräsidenten der Kommission und Green Deal-Kommissar Frans Timmermans	28
CBAM: Berichtspflicht im Rahmen des CO2-Grenzausgleichssystems startet am 01. Oktober 2023	29
EP Verhandlungsposition zur Ökodesign- Verordnung.....	29
EP nimmt Energieeffizienz-Richtlinie an	29
EU-weiter Gedenktag für die Opfer der globalen Klimakrise.....	29
Konsultation zur Transformation der Agrar- und Ernährungswirtschaft	29
7. Bildung, Jugend.....	30
Erasmus+: 159 neue Projekte verstärken eine moderne Hochschulbildung weltweit	30
8. Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	31
Erasmus+ Stärkung der Zusammenarbeit in der Hochschulbildung	31
Neuseeland - Teilnahme an europäischen Programmen wie Horizont Europa	31
Neue Initiativen zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums	31
Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa – neue Vorschläge für Partnerschaften	31
EU – Afrika Innovationsagenda	32
„Horizont Europa“ - EU-Missionen	32
Forschung, Innovation, European Chips - Gemeinsames Unternehmen	32
Horizont Europa – neue Mission: Neues Europäisches Bauhaus.....	32
9. Soziales, Gesundheit und Sport	34
EU ergreift Maßnahmen zur Vermeidung von Antibiotika-Lieferengpässen	34
10. Medien.....	35
EP-Position zum Richtlinienentwurf zu SLAPP-Klagen	35
Neue europäische Projekte für digitale Medien ausgeschrieben	35
Kaum „Roaming-Gebühren“ für die Ukraine für weitere zwölf Monate	36
11. Meerespolitik, Ostsee, grenzüberschreitende Zusammenarbeit	37
Zusammenarbeit in der Meeresforschung diesseits und jenseits des Atlantischen Ozeans	37
18 neue Projekte zur Wiederbelebung der Ozeane und Gewässer	37
12. Laufende Konsultationen	38
13. Termine.....	39
14. Ansprechpartner(innen).....	41

Erklärung zum Haftungsausschluss

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten ist um Richtigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen bemüht. Trotzdem können Fehler und Unklarheiten nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Ministerium übernimmt deshalb keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Für EU-Dokumente ist jeweils die amtliche Veröffentlichung maßgeblich. Der Text enthält Hyperlinks, durch die auf externe Seiten und dort angebotene Informationen verwiesen wird.

Es handelt sich um allgemein zugängliche Seiten, deren Auffinden durch die Links erleichtert werden soll. Soweit über Links auf solche Seiten verwiesen wird, ist für deren Inhalt ausschließlich der Betreiber dieser Seiten verantwortlich, das Ministerium macht sich durch die Verweisung die über den Link angebotenen Informationen oder eventuelle Weiterverweisungen nicht zu eigen.

Das Ministerium hat keinen Einfluss auf eine nach Setzung des Links erfolgte Veränderung des Links oder der zugrundeliegenden Inhalte und übernimmt dafür keine Verantwortung. Wenn Sie die Europa-Informationen nicht mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Hierzu reicht aus, wenn Sie auf diese Mail mit der Nachricht „Europa-Informationen abbestellen“ antworten.

1. Übergreifende Themen

Vizepräsident der Kommission Frans Timmermans ist zurückgetreten

Der Exekutiv-Vizepräsident Frans Timmermans hat nach seinem Beschluss, als Kandidat bei den anstehenden allgemeinen Wahlen in den Niederlanden anzutreten, seinen Rücktritt als Mitglied der Europäischen Kommission eingereicht. Die Präsidentin der Europäischen Kommission **Ursula von der Leyen** nahm den Rücktritt am 22. August 2023 mit sofortiger Wirkung an und dankte Timmermans für seine langjährige erfolgreiche Arbeit für die Kommission und die europäischen Bürger und Bürgerinnen. Sie übertrug Vizepräsident **Maroš Šefčovič** die Rolle des Exekutiv-Vizepräsidenten für den europäischen Grünen Deal. Šefčovič ist auch vorübergehend zuständig für Klimapolitik.

Von 2014 bis 2019 war Exekutiv-Vizepräsident Timmermans in der Europäischen Kommission als Erster Vizepräsident für bessere Rechtsetzung, interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit und die Charta der Grundrechte zuständig, bevor er in der aktuellen Kommission die Verantwortung für den europäischen Grünen Deal übernahm. In dieser Funktion koordinierte er die ehrgeizige Gesetzgebungsagenda der Europäischen Kommission, um Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Er vertrat die EU in internationalen Verhandlungen über den Klimawandel. Ferner koordinierte er die Arbeiten der Europäischen Kommission zur Biodiversitätsstrategie der EU, zu den Konzepten für eine Zukunft ohne Schadstoffausstoß und zur Kreislaufwirtschaft.

Der aktuelle niederländische Ministerpräsident, Mark Rutte, nominierte seinen derzeitigen Außenminister, den Christdemokraten Wopke Hoekstra, als potentiellen neuen Vertreter der Niederlande in der Kommission. Welchen Aufgabenzuschnitt er zugewiesen bekommt, kann aktuell noch nicht gesagt werden. Diese Entscheidung liegt bei der Kommissionspräsidentin. Vor jeder Neubesetzung der Kommission muss zudem eine Anhörung vor der Europäischen Parlament erfolgreich durchlaufen werden.

[Pressemitteilung Rücktritt Timmermans](#)

[Pressemitteilung Benennung Hoekstra \(niederländisch\)](#)

EU verlängert Wirtschaftssanktionen gegen Russland

Der Rat hat am 20. Juli 2023 beschlossen, die restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Wirtschaftszweige der Russischen Föderation um sechs Monate, d. h. bis zum **31. Januar 2024**, zu verlängern. Sie umfassen derzeit Beschränkungen in den Bereichen Handel, Finanzen, Technologie und Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Industrie, Verkehr und Luxusgüter. Dazu gehören außerdem ein Verbot der Einfuhr oder Weiterleitung von Rohöl und bestimmten Erdölzeugnissen auf dem Seeweg aus Russland in die EU, der Ausschluss mehrerer russischer Banken vom SWIFT-System und die Aussetzung der Sendetätigkeiten mehrerer vom Kreml unterstützter Desinformationsquellen. Zusätzlich wurden besondere Maßnahmen eingeführt, um die Fähigkeit der EU zu stärken, gegen die Umgehung von Sanktionen vorzugehen.

[Pressemeldung](#)

[Beschluss](#)

EU verurteilt russische Aufkündigung der Schwarzmeer-Getreide-Initiative

Der EU-Außenbeauftragte Josep Borrell gab am 17. Juli 2023 im Namen der EU eine Erklärung zur Entscheidung Russlands, die Schwarzmeer-Getreide-Initiative zu beenden, ab. „Die EU verurteilt unmissverständlich die Entscheidung Russlands, die Schwarzmeer-Getreide-Initiative zu beenden. Mit seinem Beschluss verschärft Russland die weltweite Krise der Ernährungssicherheit, [...]. Russland muss die illegale Blockade ukrainischer Seehäfen einstellen und die Freiheit der Schifffahrt im Schwarzen Meer zulassen.“ Die EU werde keine Mühen scheuen, um die Lieferung aller Waren, insbesondere landwirtschaftlicher Erzeugnisse, an die globalen Märkte über „Solidaritäts-Korridore“ zwischen der EU und der Ukraine weiter zu unterstützen.

[Statement](#)

Kommission zahlt weitere 1,5 Mrd. EUR an Makrofinanzhilfe an die Ukraine

Die Kommission hat am 25. Juli 2023 eine sechste Tranche in Höhe von 1,5 Mrd. EUR im Rahmen des Makrofinanzhilfepakets "Plus" für die Ukraine im Wert von bis zu 18 Mrd. EUR ausgezahlt. Mit diesem Instrument

will die EU der Ukraine helfen, ihren unmittelbaren Finanzierungsbedarf im Jahr 2023 zu decken. Mit der Zahlung hat die Ukraine in diesem Jahr 10,5 Mrd. EUR im Rahmen der Makrofinanzhilfe "Plus" erhalten. Insgesamt beläuft sich die Unterstützung für die Ukraine seit Beginn des Krieges auf rund 76 Mrd. EUR. Dazu gehören finanzielle und humanitäre Hilfe, Soforthilfe und militärische Unterstützung der Ukraine durch die EU, die Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen. Enthalten sind auch die Mittel für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Geflüchtete aus der Ukraine aufnehmen und helfen.

[Pressemitteilung](#)

Mehrheitsentscheidungen auf europäischer Ebene

In unregelmäßigen Abständen werden an dieser Stelle Themen erläutert, die auf Europäischer Ebene von großer Bedeutung für die politische Entscheidungsfindung sind. Hier geht es um Mehrheitsentscheidungen auf Ebene der EU insbesondere die Besonderheiten einer qualifizierten Mehrheit.

Eine qualifizierte Mehrheit kommt dann zustande, wenn die beiden folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- **55 % der Mitgliedstaaten** stimmen für den Vorschlag – in der Praxis bedeutet das 15 von 27;
- der Vorschlag wird von Mitgliedstaaten unterstützt, die zusammen mindestens **65 % der Gesamtbevölkerung der EU** ausmachen.

Dieses Verfahren wird auch Beschlussfassung mit „doppelter Mehrheit“ genannt. Für eine Sperrminorität sind **mindestens vier Ratsmitglieder** erforderlich.

Wird diese Anforderung an die Sperrminorität nicht erfüllt, so gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht. Wenn beispielsweise alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme von dreien für einen Vorschlag stimmen, gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht – auch wenn die 24 Mitgliedstaaten, die dafür stimmen, weniger als 65 % der Gesamtbevölkerung ausmachen. Das bedeutet, dass der Prozentsatz der Bevölkerung aus den Mitgliedstaaten, die mit Ja stimmen, für das Erreichen der qualifizierten Mehrheit unerheblich ist, wenn weniger als vier Ratsmitglieder dagegen stimmen.

Verstärkte qualifizierte Mehrheit

Beschließt der Rat nicht auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters, so gilt der Vorschlag als angenommen, wenn die sogenannte **verstärkte qualifizierte Mehrheit** erreicht ist.

Eine verstärkte qualifizierte Mehrheit kommt dann zustande, wenn die beiden folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Mindestens **72 % der Mitgliedstaaten** stimmen für den Vorschlag – in der Praxis bedeutet das 20 von 27;
- der Vorschlag wird von Mitgliedstaaten unterstützt, die zusammen mindestens **65 % der Gesamtbevölkerung der EU** ausmachen.

Sonderfälle

Wenn sich nicht alle Ratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen, beispielsweise bei einem Opt-out in bestimmten Politikbereichen, hängen die Abstimmungsregeln von der Art des Vorschlags ab.

Bei einer **Abstimmung des Rates über einen Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters** gilt ein Beschluss als angenommen, wenn 55 % der teilnehmenden Ratsmitglieder, die mindestens 65 % der Bevölkerung der teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, mit Ja stimmen. In einem solchen Fall ist für eine Sperrminorität mindestens die Mindestzahl der Mitgliedstaaten, die mehr als 35 % der EU-Bevölkerung vertreten, **zuzüglich eines Mitglieds** erforderlich; andernfalls gilt die qualifizierte Mehrheit als erreicht.

Wird der **Rat nicht auf Vorschlag** der Kommission oder des Hohen Vertreters **tätig**, so gilt ein Beschluss als angenommen, wenn 72 % der teilnehmenden Ratsmitglieder, die mindestens 65 % der Bevölkerung der teilnehmenden Mitgliedstaaten vertreten, mit Ja stimmen.

Enthaltungen

Eine Stimmenthaltung bei einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit gilt als Gegenstimme. Eine Nichtteilnahme an der Abstimmung ist nicht mit einer Stimmenthaltung gleichzusetzen. Jedes Mitglied kann sich jederzeit der Stimme enthalten.

Der „übliche“ Abstimmungsmodus im Rat

Die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit wird im Rat am häufigsten angewendet.

Sie findet Anwendung, wenn der Rat Beschlüsse nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren fasst (auch als Mitentscheidungsverfahren bezeichnet). Rund **80 % der EU-Gesetzgebung** werden nach diesem Verfahren erlassen.

Dagegen ist Einstimmigkeit im Rat bei einigen Angelegenheiten erforderlich, die die Mitgliedstaaten als sensibel betrachten, so zum Beispiel:

- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (mit Ausnahme einiger eindeutig festgelegter Fälle, in denen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, etwa die Ernennung eines Sonderbeauftragten)
- Bürgerrechte (Gewährung neuer Rechte für EU-Bürger)
- EU-Mitgliedschaft
- Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften über indirekte Besteuerung
- EU-Finanzen (Eigenmittel, mehrjähriger Finanzrahmen)
- einige Bestimmungen im Bereich Justiz und Inneres (europäischer Staatsanwalt, Familienrecht, operative polizeiliche Zusammenarbeit, usw.)
- Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich soziale Sicherheit und Sozialschutz

Darüber hinaus ist für Abweichungen von einem Kommissionsvorschlag Einstimmigkeit im Rat erforderlich, sofern die Kommission den an ihrem Vorschlag vorgenommenen Änderungen nicht zustimmen kann. Diese Regelung gilt nicht für Rechtsakte, die der Rat auf Empfehlung der Kommission annimmt, etwa im Bereich der wirtschaftspolitischen Koordinierung.

Stimmenthaltung steht der Annahme von Beschlüssen, für die Einstimmigkeit erforderlich ist, **nicht entgegen**.

Passerelle-Klauseln

In der öffentlichen Diskussion taucht immer wieder die Frage auf, ob insbesondere das Erfordernis der Einstimmigkeit politische Entscheidungen blockiert oder verzögert und ob ein Übergang zu Entscheidungen mit qualifizierten Mehrheiten hier Abhilfe bieten könnte. Seit dem Vertrag von Lissabon sehen die EU-Verträge hierfür eine besondere Möglichkeit vor, die sog. Passerelle Klausel (frz.: „Brückenklausel“). Um Entscheidungen, die laut Vertrag von Nizza (2000) mit Einstimmigkeit getroffen werden, in die Mehrheitsentscheidung zu überführen, musste bisher eine Regierungskonferenz einberufen werden. Dies ist sehr aufwendig. Mit der Passerelle-Klausel im Vertrag von Lissabon (2009) kann der Europäische Rat (die Staats- und Regierungschefs der EU-Staaten) künftig einstimmig entscheiden, in einem bestimmten Bereich zur qualifizierten Mehrheit überzugehen, etwa beim Beschluss zum mehrjährigen Finanzrahmen.

Die EU-Verträge sehen zudem *Passerelle*-Klauseln vor, die für **sechs spezifische Politikbereiche** gelten. Diese sechs besonderen *Passerelle*-Klauseln gelten für folgende Bereiche:

1. gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (Artikel [31](#) Absatz 3 EUV);
2. Familienrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen (Artikel [81](#) Absatz 3 AEUV);
3. Sozialpolitik (Artikel [153](#) Absatz 2 AEUV);
4. Umweltpolitik (Artikel [192](#) Absatz 2 AEUV);
5. der mehrjährige Finanzrahmen (Artikel [312](#) Absatz 2 AEUV) und
6. verstärkte Zusammenarbeit (Artikel [333](#) AEUV).

Die Bedingungen für die Annahme von Rechtsvorschriften in diesen Bereichen erfordern ein weniger ausführliches Verfahren, wenn die Organe beschließen, eine *Passerelle*-Klausel anzuwenden. In den ersten vier Fällen entscheidet der Rat über die *Passerelle*-Klausel, während in den letzten beiden Fällen der Europäische Rat entscheidet.

Das Deutsche Integrationsverantwortungsgesetz regelt, wann ein deutscher Vertreter in diesen Verfahren zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten darf.

Angemessenheitsbeschluss für den Datenschutzrahmen EU-USA angenommen

Die Kommission hat am 10. Juli 2023 ihren Angemessenheitsbeschluss für den [Datenschutzrahmen EU-USA](#) angenommen. Darin wird festgelegt, dass die Vereinigten Staaten ein angemessenes Schutzniveau – vergleichbar mit dem der Europäischen Union – für personenbezogene Daten gewährleisten, die innerhalb des neuen Rahmens aus der EU an US-Unternehmen übermittelt werden. Dies war notwendig, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union den vorherigen Angemessenheitsbeschluss zum Datenschutzschild EU-USA zweimal für ungültig erklärt hatte. Damit soll die Übertragung von Daten in die USA erleichtert werden.

Der neue Rahmen sieht vor, dass wenn das Gericht zur Datenschutzüberprüfung beispielsweise feststellt, dass bei der Datenerhebung gegen die neuen Garantien verstoßen wurde, es die Löschung der Daten anordnen kann. Die neuen Garantien im Bereich des staatlichen Zugriffs auf Daten werden die Pflichten ergänzen, denen US-Unternehmen, die Daten aus der EU einführen, nachkommen müssen.

US-Unternehmen können sich dem Datenschutzrahmen EU-USA anschließen, indem sie sich zur Einhaltung detaillierter Datenschutzpflichten verpflichten, darunter beispielsweise die Pflichten, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie für den Zweck, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, und den Fortbestand des Schutzes zu gewährleisten, wenn personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden.

Den EU-Bürgerinnen und -Bürgern sollen mehrere Rechtsbehelfe offen stehen, falls ihre Daten von US-Unternehmen nicht ordnungsgemäß behandelt werden. Dazu gehören kostenlose unabhängige Streitbeilegungsmechanismen und eine Schiedsstelle.

Darüber hinaus sieht der US-Rechtsrahmen bestimmte Garantien in Bezug auf den Zugang von US-Behörden auf übermittelten Daten vor, insbesondere für Datenzugriffe zum Zwecke der Strafverfolgung und der nationalen Sicherheit. Der Zugang zu Daten ist auf das zum Schutz der nationalen Sicherheit notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt.

[Pressemitteilung](#)

Vorschlag zu Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung

Am 4. Juli 2023 hat die Kommission eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschlagen. Diese soll die Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden bei der Durchsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verbessern. Der Vorschlag betrifft nur die grenzüberschreitende Durchsetzung der DSGVO.

Die federführende Datenschutzbehörde soll verpflichtet werden, den betroffenen Behörden in anderen Ländern eine Zusammenfassung der wichtigsten Fragen zu übermitteln, in der die zentralen Elemente der Untersuchung und der Standpunkt der Behörde zu dem Fall dargelegt werden, so dass diese frühzeitig Stellung nehmen können.

Der Vorschlag soll gemeinsame Rechte für Beschwerdeführer auf Anhörung in Fällen festlegen, in denen ihre Beschwerden ganz oder teilweise abgewiesen werden. Für Fälle, in denen eine Beschwerde untersucht wird, enthält der Vorschlag Regeln für die Beteiligung der Beschwerdeführer. Er sieht für die von einer Untersuchung betroffenen Parteien das Recht auf Anhörung in wichtigen Phasen des Verfahrens vor, unter anderem während der Streitbeilegung durch den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA), und präzisiert den Inhalt der Verwaltungsakte und die Rechte der Parteien auf Akteneinsicht.

Die Datenschutzbehörden sollen in der Lage versetzt werden, in einem frühen Stadium der Untersuchungen Stellung zu nehmen und alle in der DSGVO vorgesehenen Instrumente der Zusammenarbeit, wie gemeinsame Untersuchungen und Amtshilfe, zu nutzen. Der Vorschlag enthält Vorschriften, um die Vollendung des Streitbeilegungsmechanismus der DSGVO zu erleichtern, und es sollen gemeinsame Fristen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Streitbeilegung festgelegt werden.

Im weiteren Verfahren müssen der Rat und das Europäische Parlament sich jeweils einigen und dann eine gemeinsame Position zum Vorschlag annehmen.

[Pressemitteilung](#)

Cyberresilienzgesetz: Mitgliedstaaten vereinbaren gemeinsame Position

Am 19. Juli 2023 hat sich der Rat durch die Botschafter der Mitgliedstaaten auf eine Position zum Verordnungsvorschlag über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen (Cyberresilienzgesetz) geeinigt. Mit dem Verordnungsentwurf sollen verbindliche Cybersicherheitsanforderungen für die Konzeption, Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von Hardware- und Softwareprodukten eingeführt werden, um sich überschneidende Anforderungen aufgrund unterschiedlicher Rechtsvorschriften in den EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die vorgeschlagene Verordnung gilt für alle Produkte, die direkt oder indirekt mit einem anderen Gerät oder einem Netz verbunden sind. Ausnahmen sollen für Produkte gelten, für die in den geltenden EU-Vorschriften bereits Cybersicherheitsanforderungen festgelegt sind, z. B. für Medizinprodukte, die Luftfahrt oder Kraftfahrzeuge.

Der Gemeinsame Standpunkt des Rates orientiert sich an der allgemeinen Ausrichtung des Kommissionsvorschlags, u.a. in folgenden Punkten:

- Vorschriften zur Neuausrichtung der Verantwortung für die Konformität in Richtung Hersteller, die die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an Produkte mit digitalen Elementen, die auf dem EU-Markt bereitgestellt werden, gewährleisten müssen, wozu auch Verpflichtungen wie die Bewertung der Cybersicherheitsrisiken, die Konformitätserklärung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zählen;
- grundlegende Anforderungen an die von den Herstellern festgelegten Verfahren zur Behandlung von Schwachstellen, um die Cybersicherheit digitaler Produkte zu gewährleisten, und Pflichten der Wirtschaftsakteure wie Einführer oder Händler in Bezug auf diese Verfahren;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz im Hinblick auf die Sicherheit von Hardware- und Softwareprodukten für Verbraucher und gewerbliche Nutzer und ein Rahmen für die Marktüberwachung zur Durchsetzung dieser Vorschriften.

Die Pflicht zur Meldung von aktiv ausgenutzten Schwachstellen oder Sicherheitsvorfällen soll allerdings an die zuständigen nationalen Behörden („Reaktionsteams für Computersicherheitsverletzungen“ – CSIRTs) erfolgen.

Die Einigung über den gemeinsamen Standpunkt des Rates ermöglicht es dem spanischen Vorsitz im weiteren Verfahren, Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die endgültige Fassung des Legislativvorschlags aufzunehmen.

[Pressemitteilung](#)

Vertragsverletzungsverfahren zur Terrorismusbekämpfung

Die Kommission hat am 14. Juli 2023 beschlossen, ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an Deutschland sowie eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Slowenien zu übermitteln, weil diese Länder die Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung aus Sicht der Kommission nicht vollständig in nationales Recht umgesetzt haben. Die Richtlinie umfasst Bestimmungen, mit denen Straftaten mit terroristischem Hintergrund, wie etwa Auslandsreisen zur Begehung einer terroristischen Straftat, die Rückkehr in die EU oder Reisen innerhalb der EU für solche Aktivitäten, die Ausbildung für terroristische Zwecke und die Terrorismusfinanzierung, unter Strafe gestellt und sanktioniert werden.

Die Mitgliedstaaten mussten die Richtlinie bis zum 8. September 2018 in nationales Recht umsetzen. Im Juni 2021 bzw. im Oktober 2021 hatte die Kommission Aufforderungsschreiben an Deutschland und Slowenien übermittelt. Die Kommission hat die Antworten geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass Deutschland manche Bestimmungen über die Strafbarkeit terroristischer Handlungen nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt hat.

Die beiden Länder haben nun zwei Monate Zeit, um die von der Kommission aufgezeigten Mängel zu beheben. Andernfalls kann die Kommission beschließen, Deutschland eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln und Slowenien vor dem EU-Gerichtshof zu verklagen.

[Pressemitteilung](#)

Verhandlungsposition zur Ökodesign- Verordnung

Am 12. Juli 2023 hat das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition für Gespräche mit den EU-Regierungen über ein neues Gesetz zur Förderung der Nachhaltigkeit von Produkten in der EU (Ökodesign- Verordnung) festgelegt.

Die Abgeordneten im Plenum nahmen einen vom Ausschuss für Umwelt, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) vorbereiteten Bericht über die Überarbeitung des EU-Rahmens für Ökodesign für nachhaltige Produkte an, mit 473 Stimmen dafür, 110 dagegen und 69 Enthaltungen.

Die Lebensdauer eines Produkts sollte nicht durch Designmerkmale begrenzt werden. Auch Software-Updates, Verbrauchsmaterialien (z.B. Tintenpatronen, Glühbirnen, Kaffeepads), Ersatzteile und Zubehör müssen für einen angemessenen Zeitraum verfügbar sein. Ein neuer „Produktpass“ mit genauen und aktuellen Informationen soll die Transparenz erhöhen und Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, informierte Kaufentscheidungen zu treffen. In dem Text wird die Kommission aufgefordert, der Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Reihe von Produktgruppen in den anstehenden Ökodesign-Maßnahmen wie Eisen, Stahl, Aluminium, Textilien, Möbel, Reifen, Waschmittel, Farben, Schmierstoffe und Chemikalien Vorrang einzuräumen. Die Abgeordneten fordern auch ein spezifisches Verbot der Vernichtung unverkaufter Textilien sowie Elektro- und Elektronikgeräte.

Das Europäische Parlament wird im weiteren Verfahren Gespräche mit den EU-Regierungen im Rat über die endgültige Form des Gesetzes aufnehmen.

[Pressemitteilung](#)

Strategie zum Web 4.0

Die Kommission legte am 11. Juli 2023 eine Strategie zum Web 4.0 und virtuellen Welten vor. Die nächste digitale Entwicklungsstufe, das Web 4.0, soll eine Integration zwischen digitalen und realen Objekten und Umgebungen sowie verbesserte Interaktionen zwischen Menschen und Maschinen ermöglichen. Schätzungen zufolge soll das weltweite Marktvolumen der virtuellen Welten von 27 Milliarden € im Jahr 2022 bis 2030 auf über 800 Milliarden € steigen. Die neue Strategie zielt auf ein Web 4.0 und virtuelle Welten ab, die die Werte und Grundsätze der EU widerspiegeln, in denen die Rechte der Menschen uneingeschränkt gelten und in denen europäische Unternehmen prosperieren können. Dazu hat die Kommission verschiedene Bereiche ausgemacht.

Zum einen sollen die Kompetenzen der Menschen gestärkt werden. Dazu will die Kommission die vom Bürgerforum vorgeschlagenen Leitprinzipien für virtuelle Welten bis Ende 2023 vorantreiben und bis zum ersten Quartal 2024 Leitlinien für die breite Öffentlichkeit in Form eines „Instrumentariums für die Bürgerinnen und Bürger“ entwickeln.

Auch sollen Unternehmen, u.a. im Bereich Medien, unterstützt werden. Dazu hat die Kommission eine mögliche Partnerschaft für virtuelle Welten im Rahmen von Horizont Europa vorgeschlagen, die ab 2025 die Arbeit aufnehmen könnte, um Spitzenleistungen in der Forschung zu fördern und einen industriellen und technologischen Fahrplan für virtuelle Welten zu entwickeln.

Die Kommission bringt ebenfalls zwei neue öffentliche Leitinitiativen auf den Weg: „CitiVerse“, eine immersive städtische Umgebung, die für Stadtplanung und -management genutzt werden kann, und einen europäischen virtuellen Zwilling des Menschen, der den menschlichen Körper nachbildet, um die klinische Entscheidungsfindung und die personalisierte Behandlung zu unterstützen.

Die Kommission will ebenfalls Web 4.0-Standards im Einklang mit den Zielen und Werten der EU fördern.

[Pressemitteilung](#)

EP nimmt Energieeffizienz-Richtlinie an

Siehe unter [Wirtschaft](#)

4. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit

Die Kommission hat den vierten EU-weiten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit am 5. Juli 2023 veröffentlicht. Der Bericht besteht aus einer Mitteilung, in der die Gesamtlage in der EU in den Blick genommen wird, und einzelnen Länderkapiteln sowie spezifischen Empfehlungen für die Mitgliedstaaten. Der Bericht deckt vier Themenbereiche ab: nationale Justizsysteme, Rahmen für die Korruptionsbekämpfung, Medienpluralismus sowie sonstige institutionelle Fragen im Zusammenhang mit der Gewaltenteilung.

Die Empfehlungen für 2023 zur Justiz befassen sich mit Herausforderungen wie der Notwendigkeit von Garantien bei Ernennungsverfahren für Richter, der Zusammensetzung der Räte für das Justizwesen, der Autonomie der Staatsanwaltschaft oder der Notwendigkeit, angemessene Ressourcen für die Justiz bereitzustellen, wozu auch die Gehälter von Richtern und Staatsanwälten gehören.

Für die Bürgerinnen, Bürger und auch für die Unternehmen in der EU stellt Korruption nach wie vor ein ernstes Problem dar. Die [Eurobarometer-Sonderumfrage 2023 über die Einstellung der Bürger zur Korruption in der EU](#) und das [Flash-Eurobarometer über die Einstellung von Unternehmen zur Korruption in der EU](#) zeige beispielsweise, dass eine wachsende Mehrheit der Bürger (70 %) und Unternehmen (65 %) der Ansicht ist, dass Korruption in ihrem Land weit verbreitet ist.

Verschiedene Bedenken bestehen gemäß dem Bericht nach wie vor hinsichtlich der mangelnden Transparenz bei der Vergabe staatlicher Werbeaufträge sowie mit Blick auf Interessenkonflikte und den Zugang zu öffentlichen Dokumenten. Während einige Mitgliedstaaten Reformen eingeleitet haben, um die Unabhängigkeit ihrer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu stärken, wurden in einigen anderen Mitgliedstaaten die diesbezüglichen Herausforderungen nach wie vor nicht angegangen.

Die Verfassungsgerichte spielen im System der Gewaltenteilung nach wie vor eine zentrale Rolle und haben auch wichtige Entscheidungen über die Organisation der nationalen Justizsysteme getroffen. Der Status von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Bürgerbeauftragten und anderen unabhängigen Behörden wurde in einigen Mitgliedstaaten weiter gestärkt. In den meisten Mitgliedstaaten gibt es ein günstiges und unterstützendes Umfeld für die Zivilgesellschaft, und einige von ihnen ergreifen weitere unterstützende Maßnahmen. Der Bericht enthält erneut Informationen darüber, wie die Mitgliedstaaten Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umsetzen. Außerdem werden darin die Reaktionen im Rahmen der Systeme von Kontrolle und Gegenkontrolle der Mitgliedstaaten auf die Verwendung von Spähsoftware untersucht.

Die Kommission ersucht nun das Europäische Parlament und den Rat, die allgemeinen und länderspezifischen Gespräche auf der Grundlage dieses Berichts fortzusetzen und dabei auch auf die Empfehlungen zurückzugreifen, um die konkrete Umsetzung weiter zu prüfen. Überdies fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, den in dem Bericht ermittelten Herausforderungen wirksam zu begegnen, und ist bereit, die Mitgliedstaaten bei der fortgesetzten Umsetzung der Empfehlungen zu unterstützen.

[Pressemitteilung & Bericht über die Rechtsstaatlichkeit](#)

Änderung der Opferschutzrichtlinie vorgeschlagen

Die Kommission hat am 12. Juli 2023 einen [Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Opferschutzrichtlinie von 2012](#) vorgeschlagen. Dadurch sollen Opfer von Straftaten mehr Unterstützung und besseren Zugang zu Informationen und Entschädigung erhalten. So soll beispielsweise eine EU-weite, kostenlose Telefonnummer und Webseite eingerichtet und unentgeltliche psychologische Unterstützung für Opfer angeboten werden. Dem Vorschlag zufolge soll der Schutzbedarf der Opfer besser individuell begutachtet werden, d. h. ab dem ersten Behördenkontakt, und es sollen mehr Schutzmaßnahmen – z. B. Schutzanordnungen oder die Präsenz der Strafverfolgungsbehörden – zur Verfügung gestellt werden. Der Zugang zur Justiz soll einfacher werden, indem die Opfer ausreichende Unterstützung vor Gericht erhalten und unabhängig von ihrem Status im Verfahren in die Lage versetzt werden, Entscheidungen im Strafverfahren, die ihre Rechte betreffen, anzufechten.

Eine Entschädigung der Opfer soll sichergestellt werden, indem ihnen sofort nach dem Urteil eine Entschädigung garantiert wird. Die Opfer sollten das Recht haben, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entscheidung über eine Entschädigung durch den Täter zu erwirken (ohne dass ein anderes Verfahren eingeleitet werden muss); der Staat sollte die Entschädigung direkt an das Opfer zahlen und sich anschließend vom Täter erstatten lassen.

Der Kommissionsvorschlag muss vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet werden. Nach der Verabschiedung hätten die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Eine Ausnahmeregelung gilt für die elektronischen Kommunikationsmittel; hier hätten die Mitgliedstaaten vier Jahre Zeit, um die erforderlichen Strukturen zu schaffen.

Vom 13. Juli bis 8. September 2023 hat die Kommission auch eine [Konsultation](#) zu dem Vorschlag eröffnet.

[Pressemitteilung](#)

EP-Position zum Richtlinienentwurf zu SLAPP-Klagen

Siehe unter [Medien](#).

Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Am 12. Juli 2023 hat das Europäische Parlament den gemeinsamen Bericht zum Entwurf einer Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt des Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter sowie des Ausschusses für die bürgerlichen Freiheiten, Justiz und Inneres ohne Abstimmung angenommen. Die Abgeordneten setzen sich in ihrem Bericht dafür ein, eine EU-weit einheitliche Definition für den Straftatbestand der Vergewaltigung festzulegen und unterstützen damit den Vorschlag der Kommission. Darüber hinaus werden EU-Rechtsvorschriften für sexuelle Übergriffe gefordert, die nicht als Vergewaltigung eingestuft werden können, wie etwa intersexuelle Genitalverstümmelung, Zwangssterilisation, Zwangsheirat und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Darüber hinaus soll das unaufgeforderte Teilen von intimen Bildern im Internet ebenfalls in die Richtlinie aufgenommen werden. Mit der Annahme des Berichts im Parlament können die interinstitutionellen Verhandlungen beginnen. Der Rat hat seine Position bereits am 9. Juni 2023 festgelegt. Derzeit gibt es im Rat jedoch keine einheitliche Position für die Definition von Vergewaltigung als Straftat.

[Pressemitteilung EP](#)

Nachhaltige Finanzen: Europäische Standards für Berichterstattung

Die Europäische Kommission hat am 31. Juli 2023 die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angenommen. Sie sind von allen Unternehmen, die der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen unterliegen, anzuwenden. Die Standards decken das gesamte Spektrum von Umwelt-, Sozial- und Governance-Fragen ab, unter anderem Klimawandel, biologische Vielfalt und Menschenrechte. Sie liefern Anlegerinnen und Anlegern Informationen, um die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Unternehmen, in die sie investieren, zu verstehen. Sie tragen auch den Gesprächen mit dem International Sustainability Standards Board und der Global Reporting Initiative Rechnung, um ein hohes Maß an Interoperabilität zwischen EU- und globalen Standards zu gewährleisten und unnötige Doppelmeldungen von Unternehmen zu vermeiden. Die Berichtspflichten für verschiedene Unternehmen werden im Laufe der Zeit schrittweise eingeführt.

[Pressemeldung](#)

EZB: Weitere Anhebung der Leitzinssätze

Der EZB-Rat hat am 27. Juli 2023 beschlossen, die drei Leitzinssätze der EZB um jeweils 25 Basispunkte anzuheben. Dementsprechend werden der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität mit Wirkung zum 2. August 2023 auf 4,25 %, 4,50 % bzw. 3,75 % erhöht. Die zukünftigen Beschlüsse des EZB-Rats würden dafür sorgen, dass die EZB-Leitzinsen so lange wie erforderlich auf ein ausreichend restriktives Niveau festgelegt werden, um eine zeitnahe Rückkehr der Inflation zum mittelfristigen 2 %-Ziel zu erreichen. Bei der Festlegung der angemessenen Höhe und Dauer des restriktiven Niveaus werde der EZB-Rat auch künftig einen datengestützten Ansatz verfolgen.

[Pressemeldung](#)

EZB: Wirtschaftsaussichten verschlechtert, Inflation bleibt zu hoch

In ihrer Presseerklärung am 27. Juli 2023 sprach EZB-Präsidentin Christine Lagarde von einer Verschlechterung der kurzfristigen Wirtschaftsaussichten für den Euroraum, was hauptsächlich auf die schwächere Binnennachfrage zurückzuführen sei. Die Aussichten für das Wirtschaftswachstum und die Inflation seien nach wie vor mit großer Unsicherheit behaftet. Die Inflation gehe weiter zurück. Es werde jedoch nach wie vor erwartet, dass sie zu lange zu hoch bleiben wird. Abwärtsrisiken für das Wachstum ergäben sich u.a. aus Russlands Krieg gegen die Ukraine und einer Zunahme der geopolitischen Spannungen insgesamt. Die hohe Inflation und die verschärften Finanzierungsbedingungen wirkten dämpfend auf die Ausgaben. Dies belastete insbesondere die Produktion im verarbeitenden Gewerbe.

[Pressemeldung](#)

Verhandlungen mit den USA über kritische Mineralien

Der Rat hat am 20. Juli 2023 einen Beschluss über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der EU mit den Vereinigten Staaten über ein Abkommen über kritische Mineralien und die zugehörigen Verhandlungsrichtlinien angenommen. Mit diesem Abkommen sollen die Lieferketten für kritische Mineralien gestärkt und einige der negativen Auswirkungen des „Inflation Reduction Act“ der USA auf die EU-Industrie abgemildert werden.

[Pressemeldung](#)

[Beschluss](#)

[Richtlinien für Verhandlungen](#)

[Empfehlung für Beschluss](#)

[Anhang für Empfehlung](#)

EP nimmt Energieeffizienz-Richtlinie an

Das Europäische Parlament hat am 11. Juli 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz, der bereits mit dem Rat abgestimmt ist, gebilligt. Damit sollen neue Energieeinsparziele für das Jahr 2030 im Rahmen des Europäischen Grünen Deals festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten müssen gemeinsam dafür sorgen, dass der Energieverbrauch auf EU-Ebene bis 2030 um mindestens 11,7 % sinkt (im Vergleich zu den Prognosen für 2020). Ein Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus soll dieses Ziel begleiten, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Beiträge zu diesem verbindlichen EU-Ziel erfüllen.

Bis 2030 müssen die Mitgliedstaaten im Durchschnitt 1,5 % pro Jahr einsparen. Ab 2025 sollen im Schnitt jährlich 1,5 % Energie eingespart werden, beginnend mit 1,3 % in 2025 und schließlich auf 1,9 % bis Ende 2030 steigend.

Die Einsparungsziele sollen auf unterschiedlichen Ebenen – lokal, regional und national – in diversen Sektoren umgesetzt werden - z. B. in der öffentlichen Verwaltung, in Gebäuden, Unternehmen, Rechenzentren usw. Die Abgeordneten betonten, dass das System insbesondere den öffentlichen Sektor abdecken sollte, der seinen Endenergieverbrauch jedes Jahr um 1,9 % senken muss. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem sicherstellen, dass jedes Jahr mindestens 3 % der öffentlichen Gebäude zu Niedrigstenergie- oder Nullemissionsgebäuden renoviert werden. Die Richtlinie legt auch neue Anforderungen für effiziente Fernwärmesysteme fest.

Die Richtlinie muss im weiteren Verfahren auch vom Rat gebilligt werden, bevor sie in Kraft treten kann.

[Pressemitteilung](#)

Kommission genehmigt deutsche Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft

Die Europäische Kommission hat am 20. Juli 2023 eine mit 3 Milliarden Euro ausgestattete deutsche Regelung zur Unterstützung privater Investitionen in strategische Güter zur Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft genehmigt.

Die Regelung steht mit dem [Industrieplan für den Grünen Deal](#) in Einklang. Mit der Regelung, die auf der Grundlage des von der Kommission am [9. März 2023](#) angenommenen Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels genehmigt wurde, sollen Maßnahmen in Bereichen gefördert werden, die für die Beschleunigung des grünen Wandels und die Verringerung der Abhängigkeit von Brennstoffen von entscheidender Bedeutung sind. Durch den neuen Rahmen wurde der am [23. März 2022](#) angenommene und am [20. Juli 2022](#) sowie am [28. Oktober 2022](#) geänderte [Befristete Krisenrahmen](#) erneut geändert und teilweise verlängert, um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die Wirtschaft in der derzeitigen geopolitischen Krise zu stützen.

Deutschland hat auf der Grundlage des [Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels](#) eine Beihilferegelung im Umfang von 3 Milliarden Euro bei der Kommission angemeldet, mit der private Investitionen in strategische Güter zur Förderung des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützt werden sollen.

Die Beihilfe soll in Form von **Direktzuschüssen, Steuervergünstigungen, vergünstigten Zinssätzen für neue Darlehen** oder **Bürgschaften für neue Darlehen** gewährt werden.

Die Maßnahme steht Unternehmen offen, die einschlägige Ausrüstungsgüter, d. h. Batterien, Solaranlagen, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure, Anlagen für die CO₂-Abscheidung und -Speicherung, sowie Schlüsselkomponenten herstellen, die in erster Linie als direkte Vorprodukte für die Herstellung solcher Anlagen oder die Verarbeitung kritischer Rohstoffe, die für ihre Herstellung erforderlich sind, ausgelegt und verwendet werden.

Die Kommission hat festgestellt, dass die von Deutschland angemeldete Regelung die im Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels festgelegten Voraussetzungen erfüllt. So werden die Beihilfen i) Anreize für die Herstellung wichtiger Ausrüstung für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft schaffen und ii) spätestens am 31. Dezember 2025 gewährt werden.

Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die deutsche Regelung erforderlich, geeignet und angemessen ist, um den ökologischen Wandel zu beschleunigen und die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige zu erleichtern, die für die Umsetzung des [Industrieplans zum Grünen Deal](#) von Bedeutung sind, und daher mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV und den im Befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels festgelegten Voraussetzungen im Einklang steht.

Daher hat die Kommission die Beihilferegelung nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

[Pressemitteilung](#)

Winter-Vorbereitung: EU erreicht vorzeitig das Gas-Speicherziel von 90 Prozent

Die EU hat rund zweieinhalb Monate vor Ablauf der Frist am 1. November ihr Ziel erreicht, die Gasspeicheranlagen auf 90 Prozent der Kapazität zu befüllen. Die Gasspeichermenge hat 1 024 TWh bzw. 90,12 Prozent der Speicherkapazität erreicht, das entspricht etwas mehr als 93 Milliarden Kubikmetern Erdgas.

Die EU hat nach der Energiekrise, die durch die Invasion Russlands in die Ukraine ausgelöst wurde, ein breites Spektrum von Maßnahmen ergriffen, um besser auf den Winter vorbereitet zu sein. Dazu gehört u.a.:

- die [Verordnung zur Senkung der Gasnachfrage](#) (August 2022), die zu einem Rückgang des Gasverbrauchs um 18 Prozent zwischen August 2022 und Mai 2023 geführt hat. Sie wurde nun [um ein weiteres Jahr verlängert](#).
- Bei der Suche nach alternativen Gasquellen setzt sich die Kommission international für alternative Gaslieferungen ein – insbesondere in Form von Flüssigerdgas (LNG).
- Darüber hinaus hat die [EU-Energieplattform](#) bereits zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die gemeinsame Beschaffung von Gas ausgerichtet. Eine dritte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen soll im Herbst veröffentlicht werden.

Jedoch ist der Gasmarkt nach wie vor sensibel. Deshalb will die Europäische Kommission die Lage weiterhin beobachten mit dem Ziel, dass die Speichermengen ausreichend hoch bleiben. Die Kommissarin verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass die EU ihre Lage durch Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz weiter stärken kann.

Um die Winter-Vorbereitungen der EU zu optimieren, wurde in der Verordnung über die Gasspeicherung vom Juni 2022 ein verbindliches EU-Ziel festgelegt: 90 Prozent Füllstand der Speicher bis zum 1. November jedes Jahres, mit Zwischenzielen für die EU-Mitgliedstaaten versehen. Die Gasspeicherung ist für die Versorgungssicherheit in Europa von entscheidender Bedeutung, da sie bis zu einem Drittel der Gasnachfrage der EU im Winter decken kann.

[Mitteilung der Generaldirektion Energie zum erfüllten Gasspeicherziel](#)(engl.)

Kommission genehmigt 6,5 Milliarden Euro für deutsche energieintensive Unternehmen

Die Europäische Kommission hat am 10. August 2023 nach den EU-Beihilfavorschriften eine mit 6,5 Milliarden Euro ausgestattete deutsche Regelung genehmigt, durch die energieintensiven Unternehmen eine **Teilkompensation** gewährt werden soll. Damit soll das Risiko verringert werden, dass infolge der aus dem **deutschen Brennstoffemissionshandelssystem** resultierenden höheren Brennstoffpreise Emissionen ins Ausland verlagert werden.

Mit der von Deutschland bei der Kommission angemeldeten Maßnahme sollen im internationalen Wettbewerb stehende energieintensive Unternehmen unterstützt werden: ihnen wird für einen Teil der durch das deutsche Brennstoffemissionshandelssystem bedingten höheren Brennstoffpreise eine Kompensation gewährt. Die Regelung gilt für die im Zeitraum 2021 bis 2030 anfallenden Kosten. Auf diese Weise soll das Risiko der Verlagerung

von CO₂-Emissionen gemindert werden, die mit einer Verlegung von Produktionskapazitäten in Länder mit weniger ehrgeizigen Klimazielen einhergehen würde. Im Falle eines solchen „**Carbon Leakage**“ würde der Schadstoffausstoß auf globaler Ebene zunehmen.

Die Maßnahme kommt Unternehmen zugute, die in den in der [EU-EHS-Carbon-Leakage-Liste](#) aufgeführten Sektoren und Teilsektoren tätig sind. In ihnen sind die Emissionskosten hoch und der internationale Wettbewerb besonders intensiv.

Die Kompensation wird den beihilfefähigen Unternehmen durch eine Teilerstattung der im Vorjahr angefallenen Mehrkosten gewährt. Sie soll letztmals 2031 gezahlt werden. Die Höhe der Kompensation beträgt je nach Emissionsintensität der Beihilfeempfänger zwischen 65 Prozent und 95 Prozent der Kosten.

Damit für die Beihilfeempfänger weiterhin Anreiz besteht, auf umweltfreundlichere Brennstoffe umzustellen, wird der Beihilfebetrags auf der Grundlage von Brennstoff- und Wärme-Benchmarks berechnet. Im Rahmen eines Selbstbehalts von 150 t CO₂ pro Jahr tragen die Beihilfeempfänger einen Teil der aus dem deutschen Brennstoff-EHS resultierenden Mehrkosten, für den keine Beihilfe gewährt wird, selbst.

Um für eine Kompensation in Betracht zu kommen, müssen die Beihilfeempfänger mindestens 50 Prozent (ab 2025 mindestens 80 Prozent) des Beihilfebetrags in bestimmte Maßnahmen investieren. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die in ihrem „**Energiemanagementsystem**“ identifiziert wurden, das Energieeffizienzziele und eine Strategie zu deren Erreichung umfasst, oder um Maßnahmen zur Dekarbonisierung ihrer Produktionsprozesse.

Die Kommission hat die Maßnahme nach den EU-Beihilfavorschriften geprüft, insbesondere nach [Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, nach dem Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind.

Die Kommission stellte fest, dass die Regelung erforderlich und geeignet ist, um energieintensive Unternehmen bei der Bewältigung der aus dem deutschen Brennstoffemissionshandelssystem resultierenden höheren Brennstoffkosten zu unterstützen und so das Carbon-Leakage-Risiko zu verringern.

Die Maßnahme trägt dazu bei, die Anreize für eine kosteneffiziente Dekarbonisierung der Wirtschaft zu maximieren, da die Beihilfe von Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsanstrengungen abhängig gemacht wird. Somit unterstützt die Regelung die Klima- und Umweltziele der EU sowie die Ziele des [europäischen Grünen Deals](#). Zudem ist die Beihilfe auf das erforderliche Minimum beschränkt und wird keine übermäßigen negativen Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel in der EU haben.

Daher hat die Kommission die von Deutschland angemeldete Maßnahme nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

[Pressemitteilung](#)

Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Autos: 350-Millionen-Euro-Förderung in Deutschland

Die **Hochleistungsladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge** entlang der deutschen Autobahnen kann ausgebaut werden: Die Europäische Kommission hat am 10. August 2023 eine deutsche Regelung in Höhe von 350 Millionen Euro genehmigt. Sie sieht die Einrichtung von **952 HPC-Punkten an rund 200 Autobahnstandorten** vor.

Im Rahmen der Regelung wird die Beihilfe in Form von **direkten Zuschüssen** für die Installation der einzelnen HPC-Punkte sowie für den Betrieb der HPC-Infrastruktur gewährt. Sie kann von allen Unternehmen in Anspruch genommen werden, die im Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur tätig sind. Die Projekte werden im Rahmen eines offenen, wettbewerbsorientierten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahrens ausgewählt.

Die Kommission hat die Regelung nach den **EU-Beihilfavorschriften** geprüft. Besonders beachtete sie dabei [Artikel 107 Absatz 3, Artikel c](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Entwicklung bestimmter Wirtschaftstätigkeiten unter bestimmten Bedingungen zu fördern, und die [Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umweltschutz und Energie von 2022](#) (CEEAG). Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die deutsche Regelung notwendig und angemessen ist, um die Einführung von HPC-Infrastrukturen in großem Maßstab zu ermöglichen. Zudem wird sie zur Verwirklichung der Ziele der EU im Zusammenhang mit dem grünen Wandel beitragen, insbesondere der Ziele des [europäischen Grünen Deal](#) und dem EU-Plan für den grünen Wandel „[Fit for 55](#)“.

Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die Beihilfe einen **Anreizeffekt** haben wird, da die Begünstigten die entsprechenden Investitionen ohne die öffentliche Unterstützung nicht tätigen würden. Schließlich kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Regelung **verhältnismäßig** ist, da die Beihilfe auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt ist und keine unangemessenen negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb und den

Handel in der EU haben wird. Insbesondere werden die deutschen Behörden sicherstellen, dass die Preise für das Aufladen von Elektrofahrzeugen an den neu errichteten HPC-Punkten denen **vergleichbarer bestehender Infrastrukturen** entsprechen. Auf dieser Grundlage hat die Kommission die deutsche Regelung nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nicht vertrauliche Fassung der Entscheidung über das [Beihilfenregister](#) auf der [Website der Kommission zu Wettbewerb](#) unter der Nummer SA.105414 zugänglich gemacht.

[Pressemitteilung](#)

Historischer Schritt zur Integration der drei baltischen Staaten in das EU-Stromnetz

Die Europäische Kommission begrüßt nachdrücklich die Einigung von **Estland, Lettland und Litauen**, die Integration ihrer Stromnetze mit Kontinentaleuropa und ihre Abkopplung von Russland und Belarus zu beschleunigen. Die heute früh unterzeichnete gemeinsame Erklärung der drei baltischen Staaten durch die Premierministerinnen von Litauen und Estland und dem lettischen Ministerpräsidenten zieht die Frist für die Synchronisierung von Ende 2025 auf Februar 2025 vor.

Die heutige Unterzeichnung erfolgte im Anschluss an eine Vereinbarung zwischen den jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) zu Beginn dieser Woche über die Schritte zum Abschluss der Synchronisierung im Februar 2025. Bei den relevanten Netzverstärkungen handelt es sich um ein **Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI)** auf der fünften PCI-Liste der Union im Rahmen der TEN-E-Verordnung und wurde aus der Fazilität „Connecting Europe“ für Energie in Rekordhöhe über 1,2 Milliarden Euro finanziell unterstützt.

Die Synchronisation mit dem kontinentaleuropäischen Netz ist Grundvoraussetzung für den Aufbau der **Energieunion**. Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse sollen der EU dabei helfen, ihre energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen: eine **bezahlbare, sichere und nachhaltige Energieversorgung** für alle Bürgerinnen und Bürger.

[Pressemitteilung](#) (engl.)

Mittel für Interreg-Projekte umgewidmet: von Russland/Belarus zu Ukraine/Moldau

Die Europäische Kommission hat am 16. August 2023 beschlossen, 135 Millionen Euro aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit neu zu verteilen: Das Geld war ursprünglich für Interreg-Programme mit Russland und Belarus vorgesehen (Zeitraum 2021 bis 2027) und soll jetzt für Interreg-Programme mit der Ukraine und der Republik Moldau verwendet werden.

Unterstützung etwa für die Handelswege „solidarity lanes“

Die 135 Millionen Euro können in eine Reihe von verschiedenen Projekten fließen: dazu gehören die Solidaritätskorridore und die Entwicklung grenzüberschreitender Verkehrsverbindungen, außerdem Gesundheitsdienste, Bildungs- und Forschungsprojekte, Programme zur sozialen Inklusion sowie die Stärkung der ukrainischen und moldauischen Behörden mit Blick auf deren institutionellen Kapazitäten. Die Beteiligung an Interreg-Programmen bringt für die beiden Länder auch Vorteile mit sich für Verwaltungskapazitäten sowie die Erfahrungen bei der Verwaltung und der Umsetzung von EU-Mitteln.

Nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine und im Einklang mit den von der EU angenommenen Maßnahmen hatte die Kommission im März 2022 die Zusammenarbeit mit Russland und seinem Verbündeten Belarus bei Interreg-Programmen zunächst ausgesetzt. Dies führte dazu, dass [26 Millionen Euro](#) für die Unterstützung von Kooperationsprogrammen mit der Ukraine und der Republik Moldau umverteilt wurden. **Mit dem jetzigen Beschluss werden die verbleibenden Mittel aus dem Zeitraum 2021-2027 in gleicher Weise umverteilt. Damit ist die Zusammenarbeit für die gesamte Förderperiode eingestellt.**

Die Kommission hat ferner beschlossen, dass Regionen in Finnland, Estland, Lettland und Polen, die an Kooperationsprogrammen mit Russland und Belarus teilnehmen sollten, an anderen bestehenden Interreg-Programmen teilnehmen können.

[Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit#](#)

CBAM: Berichtspflicht im Rahmen des CO₂-Grenzausgleichssystems startet am 01. Oktober 2023

Am 17. August 2023 hat die EU-Kommission die Implementierungsvorschriften des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) während der Übergangsphase vom 01. Oktober 2023 bis Ende 2025 verabschiedet.

Die entsprechende [Durchführungsverordnung](#) definiert die Berichtsanforderungen für EU-Importeure von CBAM-bezogenen Produkten während dieses Zeitraums sowie die Methode zur Ermittlung der sogenannten grauen Emissionen, die bei der Produktion solcher Waren entstehen.

Während der CBAM-Übergangsphase müssen Händler lediglich über die grauen Emissionen, die mit ihren Importen in Verbindung stehen, Bericht erstatten, ohne finanzielle Anpassungen vornehmen zu müssen. Dies ermöglicht den betroffenen Unternehmen eine gewisse Vorbereitungszeit und Planungssicherheit, wobei die endgültige Methodik noch bis 2026 angepasst werden kann.

Die Kommission hat auch [Leitlinien](#) für EU-Importeure und Nicht-EU-Produzenten zur praktischen Anwendung der neuen Regeln herausgegeben, um diese Gruppen zu unterstützen. Zusätzlich werden spezielle IT-Tools entwickelt, und es werden Schulungsmaterialien, Webinare und Tutorials bereitgestellt, um die Unternehmen bei der Einführung des Übergangsmechanismus zu unterstützen. Obwohl die Importeure aufgefordert sind, ab dem 1. Oktober 2023 Daten für das vierte Quartal zu sammeln, muss der erste Bericht erst bis zum 31. Januar 2024 eingereicht werden.

Die Durchführungsverordnung wurde einer öffentlichen Konsultation unterzogen und anschließend vom CBAM-Ausschuss, bestehend aus Vertretern der EU-Mitgliedstaaten, genehmigt. Das CO₂-Grenzausgleichssystem ist ein wesentlicher Bestandteil des „Fit für 55“-Pakets und dient der Bekämpfung von CO₂-Emissionsverlagerung in Drittstaaten. Diese Verlagerung tritt auf, wenn Unternehmen mit Sitz in der EU ihre CO₂-intensiven Produktionsprozesse ins Ausland verlagern, um geringere Umweltstandards auszunutzen, oder wenn EU-Produkte durch importierte Waren mit höheren CO₂-Emissionen ersetzt werden.

[Pressemitteilung](#)

Kreislaufwirtschaft: Regeln für nachhaltigere und sicherere Batterien treten in Kraft

Siehe unter [Umwelt](#).

Rat billigt Chip-Gesetz

Bereits am 25. Juli 2023 hat der Rat die Verordnung zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems, besser bekannt als "Chips Act", gebilligt. Das Chip-Gesetz zielt darauf ab, die Entwicklungsbedingungen für eine europäische Halbleiter-Industriebasis zu schaffen. Der Rechtsakt soll öffentliche und private Investitionen in Höhe von 43 Milliarden Euro mobilisieren, wobei 3,3 Milliarden Euro aus dem EU-Haushalt (Horizon Europe) stammen. Ziel ist es, den globalen Marktanteil der EU an Halbleitern von derzeit 10% auf mindestens 20% bis 2030 zu verdoppeln.

Der Chips Act ist ein strategischer Schritt zur Verringerung der Abhängigkeit Europas von ausländischen Halbleiterlieferungen, insbesondere im Kontext der COVID-19-Krise, die Versorgungsengpässe in verschiedenen Sektoren wie Gesundheit, Verteidigung und Energie hervorgerufen hat.

Zweck der Verordnung ist die Förderung von neuen Produktionsstätten, Forschungsprojekte und damit mittelbar von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen. Sie soll damit die Wettbewerbsfähigkeit Europas in einem kritischen Technologiebereich stärken, der für die Entwicklung von KI, 5G-Netzwerken und dem Internet der Dinge von entscheidender Bedeutung ist.

Nach der Billigung durch den Rat wird die Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am dritten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Insgesamt stellt der Chips Act einen wichtigen Meilenstein in der europäischen Strategie zur Sicherung der Versorgung und zur Förderung der technologischen Souveränität im Bereich der Halbleiter dar.

[Pressemitteilung](#)

Tourismus: europäischer Datenraum geplant

Am 20. Juli 2023 hat die EU-Kommission ihr Vorstellungen für die Grundlagen eines gemeinsamen europäischen Datenraum im Tourismussektor vorgestellt. Dieser Datenraum soll den Austausch einer Vielzahl von Daten zwischen

Tourismusunternehmen und Behörden fördern. Ziel sei es, innovative Tourismusdienstleistungen zu entwickeln, die Nachhaltigkeit des Sektors zu verbessern und seine wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Der Tourismussektor ist ein komplexes und dynamisches Ökosystem, das eine enorme Menge an Daten generiert. Der europäische Tourismusdatenraum soll den Datenaustausch zwischen verschiedenen Quellen wie Unternehmen, lokalen Behörden und dem akademischen Sektor erleichtern. Dies könnte beispielsweise dazu beitragen, den Energieverbrauch von Hotels zu überwachen und somit die Umweltauswirkungen des Tourismus zu minimieren.

Der Datenraum wird den Zugang zu Daten für eine breite Palette von Nutzern erleichtern, von kommerziellen Mittlerorganisationen bis hin zu lokalen Behörden. Dies wird insbesondere kleineren Unternehmen und lokalen Behörden helfen, ihre Dienstleistungen zu verbessern und zu personalisieren. Es wird auch die Entscheidungsfindung in Bezug auf die Nachhaltigkeit des Tourismusangebots erleichtern.

Der Datenraum wird auf der Grundlage bestehender EU- und nationaler Datenschutzgesetze sowie gemeinsamer EU-Standards einen kohärenten, vertrauenswürdigen und effizienten Rahmen für die Daten-Governance bieten. Er wird auch für die Kompatibilität zwischen verschiedenen Datenbereichen und sektorspezifischen Datenräumen sorgen, wie z.B. den europäischen Datenräumen für Mobilität, Energie und Umwelt.

Als nächsten Schritt wird nun ein Konzept für die Schaffung des Datenraums bis Ende 2023 im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ vorgelegt.

[Pressemitteilung](#)

Vorschlag für die Fangmöglichkeiten in der Ostsee 2024

Am 28. August 2023 hat die Kommission ihren [Vorschlag](#) über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee für 2024 veröffentlicht. Dabei wurden die zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und die Quoten für drei der zehn in der Ostsee bewirtschafteten Bestände vorgeschlagen. Konkret schlägt die Kommission vor, die TAC für Hering im Golf von Riga um 20 % und für Lachs im Hauptbecken der Ostsee um 15 % im Vergleich zu 2023 zu reduzieren. Die Fangmöglichkeiten für Lachs im Finnischen Meerbusen sollen dagegen um 7 % erhöht werden.

Für die Festsetzung der Quotenvorschläge für die restlichen Ostseebestände (Dorsch in der westlichen Ostsee, Dorsch in der östlichen Ostsee, Hering in der westlichen Ostsee, Bottnischer Hering, Hering in der mittleren Ostsee, Sprotte und Scholle) sollen zunächst weitere Informationen [des Internationalen Rats für Meeresforschung \(ICES\)](#) eingeholt werden. So soll die Tatsache, dass Dorsch zusammen mit Plattfischen und Hering zusammen mit Sprotte gefangen wird, berücksichtigt werden. Die Vorlage der zusätzlichen Informationen durch den ICES wird für den Herbst dieses Jahres erwartet.

Die Kommission sieht außerdem vor die Einstellung der gezielten Fischerei auf Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee, sowie die bisher geltenden Begleitmaßnahmen beizubehalten. Zusätzlich sollen bisher bestehende Ausnahmen von der Laichsperre auslaufen. Die TAC für unvermeidbare Fänge folgt nach Informationen durch den ICES. Auch für Hering in der westlichen Ostsee sollen die strengen Vorschriften aus dem Vorjahr, die lediglich unvermeidbaren Beifang erlauben, beibehalten werden. Zusätzlich sollen die Ausnahmen für die kleine Küstenfischerei auslaufen. Die TAC für Beifänge folgt nach Informationen durch den ICES. Auch für Hering in der mittleren Ostsee soll die gezielte Fischerei eingestellt werden.

Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt die Zuständigkeit für die Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten in der Fischerei beim Rat. Dieser entscheidet demnach auf Vorschlag der Kommission, ohne dass eine Anhörung des Europäischen Parlaments oder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich ist. Entsprechend werden die Fischereiministerinnen und -minister die Kommissionsvorschläge auf der Ratstagung am 23./24. Oktober diskutieren.

[Pressemitteilung](#)

Einigungen im Fischereimanagement zwischen EU und UK

Am 8. August 2023 sind mehrere Einigungen für ein verbessertes Fischereimanagement des auf die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (UK) spezialisierten Fischereikomitees (SCF) der Kommission im [Amtsblatt der EU veröffentlicht](#) worden. So wird ein [Mechanismus für freiwillige jährliche Übertragungen von Fangmöglichkeiten](#) zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich eingeführt, mit dem den Fischereifloten beider Seiten die Möglichkeit eröffnet wird, die Aufteilung der Fangmöglichkeiten an ihre spezifischen operativen Bedürfnisse anzupassen. Dabei sollen im Rahmen regelmäßiger einzelner Runden (zwischen 1. April und 31. Januar des Folgejahres in der Regel alle 4 Wochen) die EU und das UK Listen mit vorgeschlagenen Übertragungen erstellen und übereinstimmende Vorschläge ausgeführt werden. Der Mechanismus basiert auf den Grundsätzen des seit 2021 geltenden Interimssystems für den Quotentausch.

Bei der gemeinsamen Bewirtschaftung von Limande, Rotzunge, Steinbutt und Glattbutt haben die EU und das UK eine [Empfehlung](#) über einen neuen Rahmen für die Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) für diese vier Bestände verabschiedet. Die Empfehlung ist die Reaktion auf ein [wissenschaftliches Gutachten](#) des Internationalen Rat für Meeresforschung (ICES), in dem festgestellt wurde, dass der bisherige Bewirtschaftungsansatz mit Nachhaltigkeitsrisiken verbunden ist. Dieser Rahmen umfasst neue TAC für diese Bestände im Ärmelkanal und im Skagerrak sowie die entsprechenden Quotenanteile der EU und des Vereinigten Königreichs für diese TACs.

Zusätzlich wurden neue gemeinsamen [Leitlinien für die Notifikationen von Bewirtschaftungsmaßnahmen](#) angenommen. Sowohl die EU als auch das Vereinigte Königreich müssen der anderen Partei nun alle Bewirtschaftungsmaßnahmen melden, die sie in ihren jeweiligen Gewässern ergreifen und die sich auf die Schiffe der anderen Partei auswirken können. So soll sichergestellt werden, dass Klarheit in diesem Prozess herrscht, auch in Bezug auf die Fristen für die Notifikation, den standardisierten Inhalt der Notifikationen und die Beteiligung an den Notifikationen.

Neue Leitlinien für nachhaltige Forstpraktiken veröffentlicht

Am 27. Juli 2023 hat die Kommission zwei neue [Leitlinien](#) veröffentlicht, die Anreize für nachhaltige Forstpraktiken schaffen und diese belohnen sollen. Die Leitlinien zielen darauf ab, die Multifunktionalität und Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber dem Klimawandel zu stärken und gleichzeitig langfristige wirtschaftliche, sowie andere gesellschaftliche Vorteile zu fördern. Der Leitfaden zu Zahlungssystemen für Waldökosystemleistungen zeigt dazu eine Vielzahl von Möglichkeiten auf, wie Landbewirtschafter, einschließlich Forstwirte, aus der Bereitstellung der verschiedenen Ökosystemleistungen einen finanziellen Nutzen ziehen können. Die beiden Leitlinien sind wichtige Ergebnisse der [EU-Forststrategie](#).

[Pressemitteilung](#)

Neue Leitlinien zur Anpassung an den Klimawandel

Am 26. Juli 2023 hat die Kommission neue [Leitlinien](#) angenommen, um die EU-Mitgliedstaaten bei der Aktualisierung und Umsetzung ihrer nationalen Klima-Anpassungsstrategien zu unterstützen. Die neuen Leitlinien sehen dabei einen gesamtstaatlichen Ansatz bei der Gestaltung der nationalen Klimaanpassungspolitiken vor, bei dem die Mitgliedstaaten eine ebenenübergreifende Koordinierung und Mainstreaming sowohl horizontal zwischen verschiedenen Abteilungen als auch vertikal auf allen Verwaltungsebenen vornehmen. Die Leitlinien enthalten auch eine umfassende Liste von Schlüsselmerkmalen der Anpassungspolitik, die auf den gesamten nationalen Rahmen der Anpassungspolitik angewendet werden sollten. Zu diesen Merkmalen gehören:

- Nutzung eines verbindlichen Rechtsrahmens anstelle unverbindlicher Vorgaben;
- regelmäßige Aktualisierung der Anpassungsstrategien und -pläne;
- Klimarisikobewertungen auf Grundlage der Ergebnisse regelmäßiger Stresstests von Infrastrukturen und Systemen;
- Einbeziehung aller relevanten Interessengruppen, insbesondere der am stärksten von den Folgen des Klimawandels, sowie von der Planung und Durchführung von Anpassungsmaßnahmen betroffenen Gruppen;
- Einbindung aller relevanten Sektoren und aller Ebenen der öffentlichen Verwaltung;
- kontinuierliche Überwachung und Bewertung aller Anpassungsmaßnahmen.

[Pressemitteilung](#)

[EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel](#)

Kommission kündigt Maßnahmen gegen Tierversuche an

Am 25. Juli 2023 hat die Kommission ihre Antwort auf die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „[Save Cruelty-free Cosmetics - Commit to a Europe without Animal Testing](#)“ veröffentlicht. Die Initiative fordert, die bestehenden Verbote bezüglich der Nutzung von Tierversuchen für Kosmetika und der Vermarktung von im Tierversuch getesteten Inhaltsstoffen auszuweiten und zu stärken. Weiterhin fordert die Initiative von der Kommission, einen Fahrplan zu entwickeln, der schrittweise alle Tierversuche noch vor dem Ende der Amtszeit der derzeitigen Kommission beendet. Die Kommission hatte die EBI am 25. Januar 2023 [für gültig befunden](#).

In ihrer Antwort kündigt die Kommission neue Maßnahmen gegen Tierversuche an. So soll ein neuer Fahrplan mit legislativen und nicht-legislativen Maßnahmen folgen, mit denen der Einsatz von Tierversuchen im Chemikalienrecht endgültig beendet werden soll. Auch Alternativen zu Tierversuchen sollen weiterhin stark gefördert werden. Konkret skizziert die Kommission folgende Maßnahmen als Antwort auf die spezifischen Ziele der europäischen Bürgerinitiative:

- **Schutz und Stärkung des Verbots von Tierversuchen für Kosmetika:** Das bestehende Verbot in der [Kosmetik-Verordnung](#) für den Einsatz von Tierversuchen für Kosmetika schließt Sicherheitstests zur Bewertung der Risiken von Chemikalien für Arbeitnehmer und Umwelt gemäß der [REACH-Verordnung](#) nicht mit ein. Die Schnittstelle zwischen den beiden Rechtsakten wird derzeit in zwei Fällen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union geprüft (Rechtssache [T-655/20](#) und [T-656/20](#)). Die Ergebnisse der Gerichtsverfahren sollen im Hinblick auf mögliche künftige Gesetzesänderungen berücksichtigt werden.

- **Umgestaltung des EU-Chemikalienrechts:** Erstellung eines Fahrplans für tierversuchsfreie Sicherheitsbewertungen von Chemikalien, der als Orientierungsrahmen für künftige Maßnahmen und Initiativen dienen soll, die darauf abzielen, Tierversuche im Rahmen der Chemikaliengesetzgebung in der Europäischen Union zu reduzieren und letztendlich abzuschaffen.
- **Die Wissenschaft in der EU modernisieren:** Für die schrittweisen Abschaffung von Tierversuchen in Forschung, Ausbildung und Lehre wird die Kommission die Entwicklung alternativer Ansätze mit entsprechender Finanzierung weiterhin unterstützen und eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen, um die Reduzierung von Tierversuchen zu beschleunigen. Dazu gehören die Prüfung der Möglichkeit, die Aktivitäten der Mitgliedstaaten und nationalen Behörden in diesem Bereich zu koordinieren, Sondierungsworkshops und die Unterstützung neuer Ausbildungsinitiativen für Nachwuchswissenschaftler. Einen Legislativvorschlag erachtet die Kommission hier als nicht notwendig.

[Pressemitteilung](#)

Informelles Treffen der EU-Fischereiministerinnen und -minister

Am 17. und 18. Juli 2023 haben sich die EU Fischereiministerinnen und –minister zu einem informellen Austausch in Vigo, Spanien, getroffen. Dabei betonten die Ministerinnen und Minister die Bedeutung der Dekarbonisierung des Fischerei- und Aquakultursektors zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der Widerstandsfähigkeit, der Wahrnehmung neuer Marktchancen, und der Emissionsminderung der Sektoren. Während der Tagung präsentierte der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) seine neue [Stellungnahme zur Dekarbonisierung der Fischereiflotte](#), in der er insbesondere die Anpassung der Definition und der Obergrenzen für die Fangkapazitäten der EU-Fischereiflotte forderte, um so den Einsatz neuer technologischer Lösungen zu ermöglichen. Fischereikommissar Virginijus Sinkevičius zeigte sich dabei insbesondere offen gegenüber einer Anpassung der Regelungen für die Obergrenzen der Fangkapazitäten. Die Einrichtung eines neuen EU-Fonds zur Finanzierung der Transformation der Sektoren lehnte er allerdings ab.

[Pressemitteilung](#)

Quecksilber: Kommission schlägt Zahn-Amalgam-Verbot ab 2025 vor

Am 14. Juli 2023 hat die Kommission die Überarbeitung der [EU-Quecksilber-Verordnung](#) vorgeschlagen. Dadurch sollen die EU-Bürger und die Umwelt besser vor dem giftigen Stoff geschützt werden. Konkret soll ab dem 1. Januar 2025 die Verwendung, Herstellung und Ausfuhr aus der EU von Zahn-Amalgam verboten werden. Auch sechs quecksilberhaltige Lampen sollen abhängig vom Lampentyp ab 2026 bzw. 2028 nicht mehr in der EU hergestellt und exportiert werden.

Gleichzeitig nahm die Kommission einen [delegierten Rechtsakt](#) an, der die Beschlüsse der [4. Konferenz der Vertragsparteien](#) (COP4) des Minamata-Übereinkommens umsetzen soll. So sieht der delegierte Rechtsakt ein Verbot der Herstellung, Einfuhr und Ausfuhr von acht weiteren quecksilberhaltigen Produkten, einschließlich quecksilberhaltiger Lampen und nicht-elektrischer Geräte vor.

Die überarbeitete Quecksilberverordnung muss nun im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vom Europäischen Parlament und vom Rat genehmigt werden. Der delegierte Rechtsakt wird dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung übermittelt.

[Pressemitteilung](#)

[Kommissionsvorschlag zur Überarbeitung der Quecksilberverordnung](#)

[EU-Website zu Quecksilber](#)

35,77 Millionen € Unterstützung für deutsche Landwirtinnen und Landwirte

Am 14. Juli 2023 wurde das von der Kommission am 26. Juni [vorgeschlagene Paket](#) zur Unterstützung des EU-Agrarsektors in Höhe von 330 Millionen € für 22 Mitgliedstaaten, darunter 35,77 Millionen € für Deutschland, angenommen. Die aus dem GAP-Haushalt finanzierten Unterstützungsgelder sollen bis zum 31. Dezember 2023 durch die nationalen Behörden ausgezahlt werden und können mit bis zu 200 % aus nationalen Mitteln ergänzt werden. Damit würden die deutschen Mittel auf bis zu 107 Millionen € anwachsen. Die Einzelheiten zur Durchführung der Maßnahme, wie z.B. die Verteilungskriterien, müssen dabei der Kommission mitgeteilt werden. Mit dem Unterstützungspaket sollen die teilweise schwierigen Witterungsbedingungen im Frühjahr und die weiterhin hohen Kosten für Betriebsmittel ausgeglichen werden.

Außerdem sollen den Landwirtinnen und Landwirten höhere Vorschusszahlungen (bis zu 70 % der Direktzahlungen und 85 % von Zahlungen für die Entwicklung des ländlichen Raums im Zusammenhang mit Flächen und Tieren) ab Mitte Oktober 2023 zur Verfügung gestellt werden. Bei negativen klimatischen Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Betrieb sollen die Mitgliedstaaten außerdem die Möglichkeit haben, ihre GAP-Strategiepläne anzupassen, ohne dass dies auf die Höchstzahl der zulässigen Änderungen angerechnet wird.

[Pressemitteilung](#)

[Angenommene Durchführungsverordnung](#)

Kreislauffähigkeit der Automobilindustrie: Kommission schlägt Maßnahmen vor

Am 13. Juli 2023 hat die Kommission Maßnahmen zur Verbesserung der Kreislauffähigkeit der Automobilindustrie vorgelegt. Durch den [Kommissionsvorschlag](#) soll zu den Umwelt- und Klimazielen der EU beigetragen und Vorteile für den Arbeitsmarkt, sowie den Abfall- und Recyclingsektor erzielt werden. Die vorgeschlagene Verordnung soll dabei die geltenden Richtlinien über [Altfahrzeuge](#) und über [Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit](#) ersetzen.

Konkret sollen die Qualität von Design, Sammlung und Recycling im Automobilsektor bei einer gleichzeitigen Erleichterung der Berichtspflichten durch die folgenden Maßnahmen verbessert werden:

- „Entwurfsrundschriften“: Automobilhersteller müssen den Demontagebetrieben klare und detaillierte Anweisungen dazu geben, wie Teile und Bauteile während der Nutzung und am Ende der Lebensdauer eines Fahrzeugs ersetzt und entfernt werden können.
- Recyclat-Verbrauchsanteil: 25 % des Kunststoffs, der für den Bau eines neuen Fahrzeugs verwendet wird, müssen aus dem Recycling stammen, von denen 25 % aus Altfahrzeugen rezykliert werden müssen.
- Gesteigerte Rückgewinnung hochwertiger (kritischer) Rohstoffe: 30 % der Kunststoffe aus Altfahrzeugen sollten recycelt werden. Außerdem werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Anreize für Werkstätten und Reparaturwerkstätten zu schaffen, um den Verkauf von Ersatzteilen zu unterstützen.
- Verbesserung der Governance: Stärkung der Herstellerverantwortung durch einheitliche Anforderungen zur Einführung nationaler Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung. Diese Systeme zielen darauf ab, eine angemessene Finanzierung für obligatorische Abfallbehandlungsverfahren bereitzustellen und Anreize für Recyclingunternehmen zu schaffen, die Qualität recycelter Materialien aus Altfahrzeugen zu verbessern.
- Verbesserte Sammlung: Bessere Durchsetzung der geltenden Vorschriften und Steigerung der Transparenz durch mehr Inspektionen, die digitale Verfolgung von Altfahrzeugen in der gesamten EU, mehr Geldbußen für Verstöße und ein Verbot der Ausfuhr nicht verkehrstauglicher Gebrauchtfahrzeuge.
- Größerer Anwendungsbereich: Schrittweise Ausdehnung auf neue Kategorien wie Motorräder, Lastkraftwagen und Busse.

Der Kommissionsvorschlag wird nun im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens von Rat und Europäischem Parlament geprüft.

Der Europäische Verband der Recyclingindustrie (EuRIC) [begrüßte den Kommissionsvorschlag ausdrücklich](#) und lobte insbesondere den Fokus auf eine verbesserte Durchsetzung sowie die Ziele für einen Mindestanteil an recyceltem Kunststoff. Der Europäische Automobilherstellerverband (ACEA) dagegen [zeigte sich eher kritisch](#) und äußerte Bedenken, dass durch den Vorschlag bewährte Praktiken der Branche im Bereich des nachhaltigen Designs dupliziert oder verkompliziert werden könnten. Stattdessen müsse für ein kohärentes rechtliches Umfeld gesorgt werden, das es den Herstellern ermöglicht, ihre Investitionen in die Recyclefähigkeit von Fahrzeugen zu erhöhen.

[Pressemitteilung](#)

[Fragen und Antworten](#)

[EU-Website zu den vorgeschlagenen Vorschriften](#)

Wiederherstellung der Natur: EP nimmt Verhandlungsposition an

Nach einer Aussprache hat das Europäische Parlament am 12. Juli 2023 seinen Standpunkt zum [EU-Gesetz zur Wiederherstellung der Natur](#) (Nature Restoration Law = NRL) mit 336 Ja-Stimmen, 300 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen angenommen. Die konservative EVP-Fraktion hatte bis zum Schluss versucht, eine Ablehnung des Vorschlags zu erreichen, konnte sich damit allerdings nicht durchsetzen. Die entsprechende Abstimmung über die Ablehnung des [Kommissionsvorschlags](#) wurde nicht angenommen (312 Stimmen für, 324 dagegen und 12

Enthaltungen). Jedoch liegt das Ambitionsniveau des vom Europäischen Parlaments [angenommenen Textes](#) deutlich unter dem des Kommissionsvorschlags. Die Verhandlungsposition der Abgeordneten ist dabei eine Mischung aus der [Position des Rates](#) und einiger angenommener Änderungsanträge.

Insgesamt unterstreichen die Abgeordneten, dass die Wiederherstellung der Ökosysteme der Schlüssel zur Bekämpfung des Klimawandels und des Verlusts der biologischen Vielfalt ist und die Risiken für die Ernährungssicherheit verringert. Sie betonen, dass der Gesetzentwurf weder die Schaffung neuer Schutzgebiete in der EU vorschreibt noch den Ausbau erneuerbarer Energien behindert, da sie einen neuen Artikel hinzugefügt haben, in dem betont wird, dass solche Anlagen überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

Die Position des Europäischen Parlaments sieht insbesondere eine Absenkung des Ambitionsniveaus der die Landwirtschaft betreffenden Teile des Vorschlags vor. So sind beispielsweise die von der Kommission vorgesehenen Ziele für die Wiedervernässung trockengelegter Torfmoore auf Antrag der ultrakonservativen EKR-Fraktion gestrichen worden. Aber auch das Kernziel des Vorschlags wurde in der Parlamentsposition abgeändert. Zwar sollen noch immer, wie von der Kommission vorgesehen, bis 2030 Renaturierungsmaßnahmen auf mindestens 20 % aller Land- und Meeresflächen der EU eingeführt werden, allerdings soll dies lediglich für Lebensräume gelten, die sich nicht in einem „guten Zustand“ befinden. Zusätzlich gilt das Ziel nicht für jede Lebensraumgruppe einzeln, sondern muss nur im Durchschnitt erreicht werden. Auch das Verschlechterungsverbot für Habitate, die Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sind, soll nur für die Fälle von „signifikanten Verschlechterungen“ gelten.

Mit der Annahme der Verhandlungsposition ist das Europäische Parlament nun bereit, Verhandlungen mit dem Rat über die endgültige Form der Rechtsvorschriften aufzunehmen.

Da sich über 80 % der europäischen Lebensräume in einem schlechten Zustand befinden, soll mit dem NRL zur Erreichung der EU [Biodiversitäts-](#) und [Klimaziele](#) beigetragen werden. Die EVP hatte sich für eine [Ablehnung des Vorschlags insgesamt](#) ausgesprochen und sowohl in den begleitenden Ausschüssen für Landwirtschaft (AGRI) und Fischerei (PECH), sowie im federführenden Umweltausschuss (ENVI) des Europäischen Parlaments eine Mehrheit für das NRL verhindert. Die nun durchgeführte Abstimmung im Plenum kann auch als richtungsweisende Entscheidung für die weitere Zukunft der EU-Umweltgesetzgebung interpretiert werden.

[Pressemitteilung](#)

Glyphosat: Kommission beabsichtigt Wiedertzulassung

Die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit der Kommission (GD SANTE) hat den Mitgliedstaaten am 11. und 12. Juli 2023 einen Entwurf für den Bericht zur Verlängerung des umstrittenen Pflanzenschutzmittels Glyphosat präsentiert. Demnach soll die Kommission beabsichtigen, Glyphosat ohne Einschränkungen erneut zuzulassen. Der offizielle Vorschlag für einen entsprechenden delegierten Rechtsakt wird für September 2023 erwartet, obwohl die vollständigen Unterlagen der kürzlich veröffentlichten [Bewertung](#) der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) erst im Oktober 2023 veröffentlicht werden sollen.

Am 6. Juli 2023 hatte die EFSA ihren Bewertungsbericht zum Herbizid Glyphosat an die Kommission und die Mitgliedstaaten übermittelt. In diesem wurden keine kritischen Problembereiche bei den Auswirkungen von Glyphosat auf die Gesundheit von Mensch und Tier, sowie auf die Umwelt festgestellt. Allerdings weist der Bewertungsbericht laut EFSA zahlreiche Datenlücken und Unsicherheiten auf, insbesondere bezüglich der Risiken von Verunreinigungen in Glyphosat, des Ernährungsrisikos für Verbraucher, der Risiken für Wasserpflanzen sowie der Auswirkungen auf die Biodiversität.

Die EFSA-Bewertung hatte Kritik hervorgerufen, da sich die Untersuchung aus Budgetgründen lediglich auf die eingereichten Studien beschränkt. Dabei hat eine [kürzlich veröffentlichte Studie](#) herausgefunden, dass einige Toxizitätsstudien die EFSA gar nicht erst erreicht haben, da Konzerne wie Bayer und Syngenta diese wissentlich oder unwissentlich zurückgehalten hatten. Damit sei laut Kritikern eine objektive Beurteilung mehr als fraglich. Zu diesem Thema veranstaltete der Umweltausschuss des Europäischen Parlaments entsprechend am 18. Juli 2023 eine [öffentliche Anhörung](#). Das Pesticide Action Network Europe (PAN Europe) [kritisierte](#) weiterhin, dass der nun Berichtsentwurf der GD SANTE die Datenlücken der EFSA-Bewertung nicht ausreichend berücksichtige. Außerdem sei eine Prüfung der EFSA-Einschätzung zu Glyphosat auch erst nach Veröffentlichung aller vollständigen Unterlagen im Oktober 2023 möglich. Die aktuelle Glyphosat-Zulassung läuft am 15. Dezember 2023 aus.

Nach Sicherstellung, dass alle Inhalte den Datenschutz- und Vertraulichkeitsvorschriften entsprechen wird die EFSA ihre Schlussfolgerungen sowie alle Hintergrunddokumente im Zusammenhang mit dem Peer-Review und der Risikobewertung in vollem Umfang auf ihrer Website veröffentlichen. Die Schlussfolgerungen sollen voraussichtlich vor Ende Juli 2023 und die Hintergrunddokumente, die mehrere Tausend Seiten umfassen, voraussichtlich zwischen Ende August und Mitte Oktober 2023 veröffentlicht werden. Die Kommission wird im Folgenden unter anderem

auf Basis des Bewertungsberichts der EFSA einen Vorschlag über die Wiedenzulassung von Glyphosat erarbeiten, über den die Mitgliedstaaten vor Ablauf der Zulassung abstimmen.

Im Dezember 2022 hatte die Kommission die Glyphosatzulassung vorläufig um ein Jahr, also bis zum 15. Dezember 2023 verlängert, um das Ergebnis der nun übermittelten Bewertung abzuwarten. Die Fertigstellung des Bewertungsberichts hatte sich aufgrund des außerordentlich hohen Kommentaraufkommens im Rahmen der öffentlichen Konsultation und der Kommentierung durch Experten der Mitgliedstaaten verzögert. Bereits im Mai 2022 war die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu dem Schluss gekommen, dass [Glyphosat nicht als krebserregend eingestuft](#) werden könne.

[EU-Website zu Glyphosat](#)

[Pressemitteilung EFSA-Bewertung](#)

Industrieemissionen: EP nimmt Verhandlungsmandat an

Am 11. Juli 2023 hat das Europäische Parlament seine Verhandlungsposition zur Revision der [Industrieemissionsrichtlinie](#) (IED) und zum [Kommissionsvorschlag](#) über die Schaffung eines EU-Industrieemissionsportals angenommen.

Gemäß der Position des Europäischen Parlaments soll die IED zum ersten Mal auch für Bergwerke und Großanlagen zur Herstellung von Batterien gelten. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs bei landwirtschaftlichen Anlagen lehnen die Abgeordneten auf Betreiben des Landwirtschaftsausschusses (AGRI) allerdings ab. Das Europäische Parlament spricht sich somit für die Beibehaltung des aktuellen Geltungsbereichs aus, der Schweinehaltungsbetriebe mit mehr als 2.000 Mastschweinen (über 30 kg) oder mehr als 750 Zuchtsäuen, sowie Geflügelhaltungsbetriebe mit mehr als 40.000 Tieren und Betriebe mit mehr als 750 Großvieheinheiten (GVE) erfasst. Die Rinderzucht soll somit nicht von dem Gesetz erfasst werden. Die Kommission hatte ursprünglich eine Absenkung des Schwellenwertes auf 150 GVE vorgeschlagen und auch der federführenden Umweltausschuss (ENVI) hatte sich dafür eingesetzt, mehr Tierzuchtbetriebe zu erfassen.

Die Abgeordneten stimmten außerdem dafür, Transparenz, Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zur Justiz in Bezug auf die Genehmigung, den Betrieb und die Kontrolle von regulierten Anlagen zu verbessern. Das [Europäische Register zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen](#) soll in ein [EU-Portal für Industrieemissionen](#) umgewandelt werden, in dem die Bürger Zugang zu Daten über alle EU-Genehmigungen und lokale Verschmutzungsaktivitäten haben.

Der Rat hatte seine Position bereits am 16. März 2023 angenommen, sodass die Trilog-Verhandlungen nun beginnen können.

Industrieanlagen, deren Tätigkeiten in der Richtlinie aufgeführt sind, müssen im Einklang mit einer von den nationalen Behörden erteilten Genehmigung betrieben werden. In der Genehmigung werden Emissionsgrenzwerte für die von den Anlagen emittierten Schadstoffe festgelegt. Die Genehmigungen betreffen die Emissionen in Luft, Wasser und Boden, die Abfallerzeugung, die Verwendung von Rohstoffen, die Energieeffizienz, den Lärm, die Verhinderung von Umweltunfällen und die Wiederherstellung des Standorts nach der Stilllegung. Die Emissionsgrenzwerte beruhen auf den besten verfügbaren Techniken (BVT) zur Begrenzung der Emissionen. Die Industrieemissionsrichtlinie ist das wichtigste EU-Instrument zur Regelung der Umweltverschmutzung durch Industrieanlagen und Intensivtierhaltungsbetriebe, z. B. durch Stickoxide, Ammoniak, Quecksilber, Methan und Kohlendioxid. So soll zu den EU-Zielen des [Null-Schadstoff-Aktionsplans](#) und des [Europäischen Grünen Deals](#) beigetragen werden.

[Pressemitteilung](#)

[Angenommener Text IED](#)

[Angenommener Text Industrieemissionsportal](#)

Kreislaufwirtschaft: Regeln für nachhaltigere und sicherere Batterien treten in Kraft

Am 17. August 2023 sind neue [Vorschriften](#) für die Gestaltung, Herstellung und Abfallbewirtschaftung aller in der EU verkauften Batterietypen in Kraft getreten. Die neuen Regelungen zielen darauf ab, die Langlebigkeit und Austauschbarkeit von Batterien zu verbessern und beziehen sich auf alle Arten von Batterien, die in der EU verkauft werden. Sie sind die ersten EU-Regelungen ihrer Art, die einen ganzheitlichen Lebenszyklusansatz für Batterien verfolgen und diese als Schlüsseltechnologie für den grünen Wandel und die nachhaltige Mobilität ansehen.

Die Vorschriften ermöglichen es Verbraucherinnen und Verbrauchern, in elektronischen Geräten verbaute Batterien ab 2027 jederzeit zu entfernen und zu ersetzen, was die Lebensdauer der Produkte verlängert und die

Abfallmenge reduziert. Für Unternehmen sehen die neuen Vorschriften außerdem die Verpflichtung vor, soziale und ökologische Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschaffung, Verarbeitung und dem Handel von Rohstoffen, zu erkennen und zu adressieren. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind davon ausgenommen.

Zusätzlich soll die Informationsverfügbarkeit für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden, indem Etiketten und QR-Codes umfangreiche Informationen zur Kapazität, Leistung, Haltbarkeit, chemischen Zusammensetzung und zum CO₂-Fußabdruck der verkauften Batterien liefern. Weiterhin werden schrittweise Zielvorgaben für die Recyclingeffizienz, Materialverwertung und den Gehalt an recycelten Materialien eingeführt. Unter anderem müssen alle gesammelten Altbatterien recycelt werden, wobei ein besonderer Fokus auf kritischen Rohstoffen wie Kobalt, Lithium und Nickel liegt. Außerdem wird die Kommission bis Ende 2030 ein Verbot von nicht-aufladbaren, tragbaren Batterien für den allgemeinen Gebrauch evaluieren.

Am 10. Juli 2023 hatte der Rat die im Dezember 2022 mit dem Europäischen Parlament erzielte Einigung [bestätigt](#). Das Europäische Parlament hatte den Text bereits am 14. Juni 2023 [angenommen](#). Die neuen Regelungen sind ein wichtiger Meilenstein des [Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft](#) und sollen zur Minimierung der Umweltauswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf die steigende Batterienachfrage, beitragen. Die nächsten Schritte in der Umsetzung dieser Regelungen werden sich auf die Anwendung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und die Ausarbeitung von Sekundärrechtsakten konzentrieren.

[Pressemitteilung](#)

Kommission veröffentlicht Vorschlag zu neuen genomischen Verfahren

Am 5. Juli 2023 hat die Kommission eine [Verordnung](#) über neue genomische Verfahren vorgeschlagen. Mit diesem Vorschlag sollen die technischen Fortschritte bei neuen Genomtechniken (NGT) genutzt werden und so der Einsatz chemischer Pestizide und Düngemittel reduziert, klimaresistentere Nutzpflanzen ermöglicht und somit Erträge erhöht werden. NGT beschreiben eine Vielzahl von Verfahren, die das genetische Material eines Organismus verändern. In den meisten Fällen führt die Nutzung von NGT zu präziseren und schnelleren Veränderungen als konventionelle Züchtung oder herkömmliche genomische Verfahren.

Konkret sieht der Kommissionsvorschlag die Festlegung von zwei Kategorien für durch NGT gewonnene Pflanzen vor: NGT-Pflanzen, die mit konventionellen oder natürlich vorkommenden Pflanzen vergleichbar sind und NGT-Pflanzen mit komplexeren Modifikationen. Ob eine NGT-Pflanze der ersten oder zweiten Kategorie zuzuordnen ist, soll anhand eines mit dem Vorschlag neu eingeführten Prüfverfahrens bestimmt werden. Mit der Einteilung soll den unterschiedlichen Merkmalen und Risikoprofilen Rechnung getragen werden, indem unterschiedliche Anforderungen gelten sollen, unter denen die NGT-Pflanzen auf den Markt gelangen dürfen.

NGT-Pflanzen der ersten Kategorie werden wie in der Natur vorkommende und konventionell gezüchtete Pflanzen behandelt und sollen von den [EU-Vorschriften für genetisch veränderte Organismen](#) (GVO) ausgenommen werden. Damit müssten sie keine Risikobewertung durchlaufen und dürften ebenso gekennzeichnet werden wie konventionelle Pflanzen. Die NGT-Pflanzen mit komplexeren Modifikationen müssten dagegen den umfangreichen Prozess der GVO-Richtlinie durchlaufen. Es müsste also eine Risikobewertung durchgeführt und ein Zulassungsverfahren durchlaufen werden.

Der Kommissionsvorschlag sieht keine Regelung der Fragen des geistigen Eigentums vor. Diesbezüglich plant die Kommission, die Auswirkungen auf den Zugang von Züchtern zu genetischem Material und genetischen Verfahren, auf die Verfügbarkeit von Saatgut für Landwirtinnen und Landwirte und auf die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der Biotechnologiebranche zu bewerten. Die Ergebnisse der Bewertung sollen bis 2026 in einem Bericht zusammengetragen werden, der insbesondere auch etwaige Schwachstellen in dem Sektor aufzeigen soll.

Der Anwendungsbereich des Kommissionsvorschlags betrifft ausschließlich Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese und Cisgenese erzeugt werden, sowie die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel. Die gezielte Mutagenese führt zu Mutationen im Genom ohne das Hinzufügen fremden Erbgutes (z. B. bei Veränderungen innerhalb derselben Pflanzenarten). Bei der Cisgenese wird Erbgut eines kreuzbaren Spenders in den Empfängerorganismus eingebracht (z. B. bei Veränderungen zwischen natürlich kompatiblen Pflanzen). Pflanzen, die aus NGTs gewonnen wurden und Erbgut einer nicht kreuzbaren Art (Transgenese) einführen, fallen nicht unter den Vorschlag. Solche Verfahren unterliegen weiterhin den bestehenden GVO-Rechtsvorschriften.

Der Vorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erörtert.

[Pressemitteilung](#)

[EU-Webseite zu NGT](#)

Gesunde Böden: Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Bodenüberwachung

Die Kommission hat am 5. Juli 2023 einen Vorschlag für eine neue [Richtlinie zur Bodenüberwachung](#) veröffentlicht. So sollen Bodennutzerinnen und -nutzern bessere Daten zur Gesundheit der Böden zur Verfügung gestellt werden, um Risiken für die Gesundheit und die Umwelt zu reduzieren und so zum [Null-Schadstoff-Ziel](#) der EU beizutragen.

Dazu sieht der Vorschlag eine harmonisierte Definition der Bodengesundheit und die Schaffung eines umfassenden und kohärenten Überwachungsrahmens vor. Konkret sollen die Mitgliedstaaten zunächst den Zustand all ihrer Böden überprüfen und bewerten. So sollen Bodenbewirtschafterinnen und -bewirtschafter die am besten geeigneten Maßnahmen auswählen können, um Bodenfruchtbarkeit und Erträge zu erhalten und zu steigern sowie gleichzeitig den Wasser- und Nährstoffverbrauch zu minimieren. Entsprechend sollen die Mitgliedstaaten empfohlene und zu vermeidende Praktiken der Bodenbewirtschaftung festlegen. Auf Grundlage der nationalen Bodengesundheitsbewertungen sollen die Mitgliedstaaten außerdem Regenerationsmaßnahmen festlegen, um die Böden wieder in einen gesunden Zustand zu versetzen.

Zusätzlich sollen die Mitgliedstaaten alle potenziell kontaminierten Standorte ermitteln und in einem öffentlichen Register erfassen. Anschließend soll die Sanierung der kontaminierten Standorte erfolgen, bei der gemäß dem Verursacherprinzip derjenige, der für die Kontaminierung verantwortlich ist, auch die Kosten für die Sanierung tragen soll.

Der Vorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erörtert.

[Pressemitteilung](#)

Aktualisierung der Vorschriften für pflanzliches und forstliches Vermehrungsgut

Am 5. Juli hat die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Verordnung über die Erzeugung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem und forstlichem Vermehrungsgut angenommen. Damit sollen die aktuell bestehenden Vorschriften aktualisiert und vereinfacht werden, um so die Vielfalt und Qualität von Saatgut, Stecklingen und anderem Pflanzenvermehrungsmaterial zu erhöhen. Zusätzlich soll der bürokratische Aufwand zu verringert werden, indem die Effizienz der Registrierungs- und Zertifizierungssysteme erhöht wird.

Die Grundprinzipien der bestehenden Vorschriften, dass neue Sorten nach Bestätigung ihrer Merkmale in einen nationalen Katalog eingetragen werden müssen und dass Pflanzenvermehrungsmaterial zertifiziert werden muss, sollen beibehalten werden. Zertifizierung bezieht sich dabei auf Feldbesichtigungen am Produktionsstandort des Pflanzenvermehrungsmaterials und die Überprüfung der Marktfähigkeit des dort geernteten Materials.

Bezüglich des forstlichen Vermehrungsmaterials sollen „Mutterbäume“ weiterhin eingetragen werden, sodass gewährleistet werden kann, dass der richtige Baum am richtigen Ort gepflanzt wird und so insbesondere auch sichergestellt wird, dass die Wälder optimal an die Klimabedingungen angepasst sind. Entsprechend sollen auch die Nachhaltigkeitseigenschaften von Mutterbäumen, wie etwa die Krankheitstoleranz oder die Ausprägung von Stresssymptomen, bewertet werden. Mit nationalen Notfallplänen soll außerdem die Bereitstellung von ausreichend forstlichem Vermehrungsmaterial zur Wiederaufforstung von Gebieten, die von Naturkatastrophen und Extremwetterereignissen betroffene sind, gewährleistet werden.

Zusätzlich soll die Vielfalt des Pflanzenvermehrungsmaterial erhöht werden, indem die Vorschriften für Erhaltungssorten und heterogenes Material sowie spezifische Ausnahmen für Netzwerke zur Saatguterhaltung und den Austausch von Saatgut unter den Landwirten vereinfacht werden. Auch der Biolandbau soll durch geänderte Bestimmungen für ökologische/biologische Sorten vereinfacht werden.

Der Vorschlag wird nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erörtert.

[Pressemitteilung](#)

Verringerung von Lebensmittel- und Textilabfällen

Die Kommission hat am 5. Juli 2023 einen [Vorschlag](#) für eine Richtlinie zur Verringerung von Lebensmittel- und Textilabfällen vorgeschlagen. Dabei sieht der Vorschlag eine gezielte Änderung der [Abfallrahmenrichtlinie](#) vor.

Im Bereich der Lebensmittelabfälle sehen die vorgeschlagenen Regelungen vor, die Lebensmittelverschwendung bis 2030 im Bereich der Verarbeitung und Herstellung um 10 % und in den Bereichen Einzelhandel und Verbrauch

um insgesamt 30 % zu reduzieren. Bis Ende 2027 soll eine formelle Bewertung der erzielten Fortschritte erfolgen, um eine eventuelle Anpassung der Zielvorgaben nach oben zur ermöglichen.

Im Textilbereich soll der Vorschlag im Sinne der [EU-Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien](#) den Ausbau des Sektors für die getrennte Sammlung, Sortierung, Wiederverwendung und das Recycling von Textilien in der EU vorantreiben. So sollen weniger Ressourcen verbraucht und somit die Umwelt geschont, sowie Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbraucher entlastet werden. Konkret sieht der Vorschlag die Einführung harmonisierter verbindlicher Regelungen für die erweiterte Herstellerverantwortung für Textilien in allen EU-Mitgliedstaaten vor. Demnach sollen die Hersteller für die Kosten der Bewirtschaftung von Textilabfällen aufkommen müssen. So soll ein Anreiz gesetzt werden, das Abfallaufkommen im Textilsektor zu verringern.

Die Vorschläge werden nun vom Europäischen Parlament und vom Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erörtert.

[Pressemitteilung Textilabfälle](#)

[Fragen und Antworten Lebensmittelabfälle](#)

Pflanzenschutzmittel: Kommission veröffentlicht erweiterte Folgenabschätzung

Am 5. Juli 2023 hat die Kommission eine [erweiterte Folgenabschätzung](#) bezüglich des [Kommissionsvorschlags](#) über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (SUR) veröffentlicht. Die erweiterte Folgenabschätzung schlussfolgert, dass die Pestizidziele des Kommissionsvorschlags die Ernährungssicherheit auch unter Berücksichtigung der negativen kurzfristigen Auswirkungen von Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht gefährden. Umgekehrt führe dagegen ein Scheitern bei der Verwirklichung der Pestizidziele zu einer Gefährdung der Ernährungssicherheit.

Der Rat hatte im Dezember 2022 eine ergänzende Studie zur Folgeabschätzung bezüglich der SUR [gefordert](#), um so die Auswirkungen des Vorschlags auf die Ernährungssicherheit insbesondere im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zu berücksichtigen. Die Abstimmung im Europäischen Parlament zur Annahme der Verhandlungsposition bezüglich der SUR ist für Oktober 2023 geplant. Der Zeitplan könnte sich allerdings noch weiter verzögern, da die ursprünglich für den 19. Juli 2023 vorgesehene Annahme der Stellungnahme des Landwirtschaftsausschusses (AGRI) von der Tagesordnung genommen wurde und somit nicht mehr vor der Sommerpause des Europäischen Parlaments angenommen werden wird. Die Verhandlungen im Europäischen Parlament dürften sich insgesamt schwierig gestalten, da die EVP den Vorschlag insgesamt [ablehnt](#).

Gleichzeitig mit der erweiterten Folgenabschätzung veröffentlichte die Kommission ihr jährliches [Update](#) zu den Trends beim Einsatz und den Risiken chemischer Pestizide. Demnach ist der Einsatz von chemischen Pestiziden in der EU bis 2021 bereits um ein Drittel und der Einsatz von gefährlichen Pestiziden um 21 Prozent im Vergleich zur Ausgangsbasis 2015 bis 2017 zurückgegangen.

Kommission kündigt Maßnahmen gegen den Handel mit Haiflossen an

Am 5. Juli 2023 hat die Kommission ihre Reaktion auf die erfolgreiche EU-Bürgerinitiative zur Beendigung des internationalen Handels mit Haiflossen „[Stoppt das Finning – Stoppt den Handel](#)“ veröffentlicht. Dabei hat die Kommission unter anderem angekündigt, die Möglichkeit einer Gesetzesinitiative zur Beendigung des Handels mit losen Haifischflossen zu prüfen. Bis Ende 2023 soll außerdem eine Folgenabschätzung über die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der bisherigen Regelung, dass Flossen erst nach der Anlandung vom Haikörper getrennt werden dürfen („Fins naturally attached“), eingeleitet werden. Zusätzlich sollen bis Ende 2024 detaillierte Ein- und Ausfuhrdaten geliefert und so die relevanten Statistiken über den Handel mit Haiprodukten verbessert werden. Die Kommission wird auch die Durchsetzung der EU-Rückverfolgungsmaßnahmen verstärken und mit internationalen Partnern zusammenarbeiten. Beim „Finning“ werden einem Hai die Flossen abgeschnitten und das noch lebende Tier zurück ins Meer geworfen. In der EU ist dies durch die [Haifischflossenverordnung](#) bereits länger untersagt.

[Pressemitteilung](#)

Rücktritt des Vizepräsidenten der Kommission und Green Deal-Kommissar Frans Timmermans

Siehe unter [übergreifende Themen](#).

CBAM: Berichtspflicht im Rahmen des CO2-Grenzausgleichssystems startet am 01. Oktober 2023

Siehe unter [Wirtschaft](#).

EP Verhandlungsposition zur Ökodesign- Verordnung

Siehe unter [Bau](#).

EP nimmt Energieeffizienz-Richtlinie an

Siehe unter [Wirtschaft](#).

EU-weiter Gedenktag für die Opfer der globalen Klimakrise

Der 15. Juli soll zum europaweiten Gedenktag für die Opfer der globalen Klimakrise ausgerufen werden. An diesem Tag soll an die Toten und die Betroffenen von Klimakatastrophen erinnert werden. Außerdem soll darüber nachgedacht werden, wie der Klimawandel eingedämmt, und Katastrophen verhindert oder abgemildert werden können. Anlässlich dieses Tages traf sich Exekutiv-Vizepräsident der Kommission Frans Timmermans mit Betroffenen der Flutkatastrophe vom 14. und 15. Juli 2021 in Deutschland, Belgien und den Niederlanden.

[Pressemitteilung](#)

Konsultation zur Transformation der Agrar- und Ernährungswirtschaft

Am 24. Juli 2023 hat die Kommission eine [Konsultation](#) veröffentlicht, mit der der Prozess zur Transformation der Agrar- und Ernährungswirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Widerstandsfähigkeit eingeleitet wird. Ziel ist es, bis Ende 2023 gemeinsam einen Übergangspfad für den Agrar- und Ernährungssektor zu entwickeln. Die Fragen in dieser Konsultation beziehen sich unter anderem auf die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit sowie auf Aspekte des ordnungspolitischen Umfelds, der Innovation, der Investitionen, oder der Infrastruktur. Die Konsultation richtet sich an die gesamte industrielle Wertschöpfungskette sowie an Behörden, Sozialpartner, Forschungseinrichtungen und andere Organisationen. Die Konsultation wird noch bis zum 19. September 2023 geöffnet sein.

[Pressemitteilung](#)

Erasmus+: 159 neue Projekte verstärken eine moderne Hochschulbildung weltweit

Die Kommission will die internationale Zusammenarbeit der Hochschulbildung fördern und unterstützt 159 Projekte im Rahmen von Erasmus+, die die Modernisierung und Qualität der Hochschulbildung in Drittländern voranbringen. Im Rahmen der ausgewählten Projekte werden 2.500 Akteure der Hochschulbildung aus fast 130 Ländern zusammenarbeiten, um die Hochschulbildung moderner und internationaler zu gestalten. Das übergeordnete Ziel ist die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und eine Verbesserung der Bildungssysteme. In diesem Jahr hat die EU außerdem 5 Mio € an zusätzlicher Unterstützung für die Ukraine bereitgestellt. Für die am 3. August 2023 veröffentlichten Projekte stehen 2023 insgesamt 115,3 Mio € zur Verfügung. Zu den geförderten Projekten gehört u.a. ein professionellerer Mathematikunterricht in Zentralafrika, das Hochschulstudium des Rechts in den Bereichen Chancengleichheit und Gleichstellung für gefährdete Gruppen in Lateinamerika, Lehrpläne für eine nachhaltige blaue Wirtschaft im südlichen Mittelmeerraum und Kurse den transformativen Wandel in der Gesundheitserziehung in Südostasien betreffend. Projekte in anderen Regionen konzentrieren sich auf unternehmerische Kompetenzen für Frauen in Zentralasien, Bereitschaft zu digitaler Bildung in den westlichen Balkanländern und Entwicklung von Büros für internationale Beziehungen an Universitäten im Nahen Osten und Lehrpläne für Ernährungsresilienz in Westafrika. Die Finanzhilfvereinbarungen werden bis November 2023 unterzeichnet, so dass die Projekte noch vor Jahresende begonnen werden können.

[Pressemitteilung](#)

Erasmus+ Stärkung der Zusammenarbeit in der Hochschulbildung

Am 3. Juli 2023 hat die KOM die Ergebnisse der Erasmus+-Ausschreibung 2023 für die Initiative „Europäische Hochschulen“ bekannt gegeben, mit der Allianzen von Hochschuleinrichtungen unterstützt werden. Diese Hochschulallianzen bringen eine neue Generation von Europäerinnen und Europäern zusammen, die in verschiedenen europäischen Ländern, in verschiedenen Sprachen sowie über Sektoren und Fachgebiete hinweg studieren und arbeiten können. Dank dieser Allianzen ist es möglich, einen Abschluss zu erwerben, der Studien in mehreren europäischen Ländern kombiniert, was zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen in Europa beiträgt. Sieben neue Allianzen kommen hinzu. Damit sind es derzeit 50 Allianzen mit mehr als 430 beteiligten Hochschuleinrichtungen in 35 Ländern. Dazu zählen neben allen EU-Ländern auch Island, Norwegen, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und die Türkei.

[Pressemitteilung](#)

Neuseeland - Teilnahme an europäischen Programmen wie Horizont Europa

Am 9. Juli 2023 haben die Europäische Union und Neuseeland ein Abkommen über die Teilnahme Neuseelands an EU-Programmen unterzeichnet. Mit dem Abkommen wird ein langfristiger Rechtsrahmen zur Regelung der Bedingungen für die Teilnahme Neuseelands an europäischen Programmen geschaffen, einschließlich seiner Beteiligung an den Verwaltungsstrukturen und seines finanziellen Beitrags. Das Abkommen ermöglicht Neuseeland die Teilnahme am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (2021-2027). Es soll die bilaterale Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung und Innovation fördern. Die EU ist Neuseelands wichtigster regionaler Wissenschafts- und Innovationspartner; mehr als die Hälfte der neuseeländischen Forscherinnen und Forscher arbeiten regelmäßig aktiv mit EU-Partnern zusammen. Rund 4000 neuseeländische Unternehmen führen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch, weitaus mehr Unternehmen sind im Innovationsbereich tätig. In Neuseeland gibt es 8 Universitäten, 7 Crown Research Institutes und mehrere unabhängige Forschungseinrichtungen.

[Pressemitteilung](#)

Neue Initiativen zur Stärkung des Europäischen Forschungsraums

Am 13. Juli 2023 hat die KOM ein umfangreiches Maßnahmenpaket verabschiedet, das den Europäischen Forschungsraum wettbewerbsfähiger machen soll. Im Fokus steht, die Förderung attraktiver zu machen und Forschungslaufbahnen nachhaltiger zu gestalten. Es wird angestrebt, europäische Forschungstalente in Europa zu halten. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Schaffung eines neuen europäischen Rahmens für Forschungslaufbahnen, eine neue Charta für Forschende, welche die Charta und den Kodex für Forscher von 2005 durch neue und überarbeitete Grundsätze ersetzt und die Schaffung eines europäischen Kompetenzrahmens für Forschende (ResearchComp) zur Unterstützung der sektorenübergreifenden Mobilität von Forschenden.

[Pressemitteilung](#)

[Europäischer Forschungsraum](#)

Am 13. Juli 2023 hat die Kommission in Form eines Entwurfs einer Ratsempfehlung eine Initiative zur Stärkung des Europäischen Forschungsraumes (EFR) vorgelegt. Ziel ist es, die Mobilität von Forschenden in der EU zu stärken, Talente nach Europa zu bringen und auf die Bedarfe und bestmöglichen Rahmenbedingungen von Forschenden aufmerksam zu machen. Dieses sind z.B. langfristig angelegte Karrierepfade und die Inanspruchnahme von verbrieften Rechten etwa im Bereich der Sozialversicherung. Die Kommission schlägt im Rahmen der Initiative eine neue „Charta“ mit neuen Grundsätzen zugunsten der Forschenden und ihrer Karrieren vor. Diese soll mit den Mitgliedstaaten erörtert und vereinbart werden. Zudem plant die Kommission einen EU-Kompetenzrahmen für Forschende („ResearchCamp“), um deren Mobilität europaweit zu fördern.

[Pressemitteilung](#)

Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa – neue Vorschläge für Partnerschaften

Die Kommission hat am 18. Juli 2023 einen Vorschlag zur Etablierung zehn neuer öffentlich-privater Partnerschaften im Rahmen des Forschungsrahmenprogramms Horizont Europa unterbreitet. Erstmals ist in dieser Förderperiode

eine Partnerschaft im sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich vorgesehen. bezüglich Partnerschaften verfolgt die Kommission das Ziel, mit Mitgliedsstaaten und/oder privaten Akteuren eine thematische Forschungsagenda mit gemeinsam finanzierten Förderausschreibungen voranzubringen. Konkret hat die Kommission Partnerschaften zu folgenden Themen vorgesehen: Hirnforschung; Wälder und Forstwirtschaft; Innovative Materialien; Resilientes Kulturerbe; Rohstoffe; Demonstrierung und Validierung in der Umlaufbahn; Soziale Transformationen und Resilienz; Photovoltaik/Solar; Textilien der Zukunft und Virtuelle Welten (Digitales). Die Liste dieser Vorschläge wird demnächst im Rat erörtert. Sofern die Vorschläge gutgeheißen werden, könnten die Partnerschaften ab 2025 ihre Arbeit aufnehmen.

[Zum Konzept](#)

EU – Afrika Innovationsagenda

Am 19. Juli 2023 haben die EU und die Afrikanische Union (AU) eine neue EU-Afrika-Innovationsagenda zur Stärkung der Kooperation in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation verabschiedet. Ziel ist es, die Leistungen europäischer und afrikanischer Forscher in greifbare Ergebnisse wie Produkte, Dienstleistungen, Unternehmen und Arbeitsplätze umzuwandeln und zu steigern. Die Agenda umfasst vier Ziele mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen: öffentliche Gesundheit, grüner Übergang, Innovation und Technologie sowie Kapazitäten für die Wissenschaft. Die Agenda wird von einer Roadmap begleitet, die eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen bieten soll. Das Forschungsrahmenprogramm Horizont Europa und das Global Gateway Africa-Europe Investment Package sollen zum Erfolg der Agenda beitragen.

[Gipfeltreffen EU - Afrikanische Union](#)

[Die EU -AU Innovationsagenda](#)

„Horizont Europa“ - EU-Missionen

Am 19. Juli 2023 hat die KOM mitgeteilt, dass die EU Missionen bezüglich des aktuellen Forschungsrahmenprogramms „Horizont Europa“ Unterstützung geleistet haben. Dieses gilt vor allem für den europäischen Grünen Deal, die Vorbereitung Europas auf das digitale Zeitalter und Europas Plan gegen den Krebs. Mit den Missionen wurden – vor allem dank der „Horizont Europa“-Mittel – auch politische Maßnahmen und Programme mit Aktivitäten auf lokaler Ebene und dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger verknüpft und gefördert. Die Kommission verpflichtet sich, die EU-Missionen unter anderem durch folgende Maßnahmen noch wirksamer zu gestalten: Intensivierung der Gespräche mit politischen Akteuren, breiteres Spektrum der Beteiligungen und die Durchführung gezielter Maßnahmen zugunsten lokaler und nationaler Kommunikationsbemühungen zur stärkeren Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema EU-Missionen.

[Pressemitteilung](#)

Forschung, Innovation, European Chips - Gemeinsames Unternehmen

Am 25. Juli 2023 hat der Rat die Gründung des gemeinsamen Unternehmens (Joint Undertaking) verabschiedet, das sich mit der Förderung von Halbleitern befassen soll. Das gemeinsame Unternehmen „European Chips“ wird innerhalb des Forschungsrahmenprogramms Horizont Europa eingerichtet. Ziel ist es, die öffentliche und private Finanzierung von Forschung und Innovation zu erhöhen, um die strategische Autonomie der EU zu stärken und ihre Abhängigkeit von China bei Halbleitern zu verringern. Das Gemeinsame Unternehmen "European Chips" ergänzt eine weitere Rechtsvorschrift, den "Chips Act", mit dem die Position der EU im Bereich der Halbleiter gestärkt werden soll. Der Rat verabschiedete eine Erklärung, in der der Rat die Kommission aufforderte, auf der Grundlage der operationellen Mittel von Horizont Europa für den Zeitraum 2023-2027 eine vorläufige Mittelzuweisung zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens vorzunehmen. So werden aus dem Bereich der Klima-, Energie- und Mobilitätsforschung 300 Mio. EUR in den Bereich Halbleiter umgeschichtet.

[Pressemitteilung](#)

Horizont Europa – neue Mission: Neues Europäisches Bauhaus

Am 19. Juli 2023 hat die Kommission eine Mitteilung zu den fünf Missionsbereichen des Forschungsrahmenprogramms Horizont Europa vorgelegt und dabei die Einrichtung einer neuen sechsten Mission zum Thema Neues Europäisches Bauhaus (NEB) vorgeschlagen. Missionen zeichnen sich durch interdisziplinäre, innovations- und anwendungsgetriebene Förderagenden aus, die Bürgerinnen und Bürger in die jeweiligen Forschungsprojekte einbeziehen. Vier der Missionen befassen sich mit Themen zum Green Deal und dem Erreichen

der Klimaziele. Die fünfte Mission befasst sich mit Gesundheitsinnovationen im Kampf gegen den Krebs. Die Kommission schlägt zudem eine Erhöhung des Budgets für die Missionen vor. Vorgesehen ist ebenso eine engere Kooperation mit der Privatwirtschaft z.B. über Partnerschaften. Das NEB soll erstmals zu einer Mission aufgewertet werden. Das NEB wurde als ein Konzept für Innovatoren, Künstlerinnen und Forschende ins Leben gerufen, um öffentliche und private Räume im Einklang mit dem Green Deal neu erlebbar zu machen und gleichzeitig das architektonische Erbe Europas zu schützen. Ästhetik, Energieeffizienz und Klimaschutz sind wichtige Anknüpfungspunkte und Leitlinien für das NEB-Konzept. Das NEB war bislang in keiner eigenen EU-Förderlinie verortet.

[Pressemitteilung](#)

EU ergreift Maßnahmen zur Vermeidung von Antibiotika-Lieferengpässen

Bereits am 17. Juli 2023 veröffentlichten die EU-Kommission, die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) und die Leiter der nationalen Arzneimittelagenturen Empfehlungen zur Vermeidung von Engpässen bei wichtigen Antibiotika gegen Atemwegsinfektionen im kommenden Winter. Diese Maßnahmen sind Teil der europäischen Gesundheitsunion und sollen sicherstellen, dass die Versorgung mit kritischen Arzneimitteln gewährleistet ist. Die Empfehlungen umfassen operative Folgemaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden sollen, einschließlich möglicher gemeinsamer Beschaffungen.

Die Empfehlungen beinhalten die **Steigerung der Produktion** wichtiger Antibiotika und die **Überwachung von Angebot und Nachfrage**. Die EMA und die Europäische Behörde für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen (HERA) werden mit den Zulassungsinhabern zusammenarbeiten, um die Versorgung zu verbessern.

Ein weiterer Fokus liegt auf der **Sensibilisierung der Öffentlichkeit** für den **umsichtigen Einsatz** von Antibiotika, um antimikrobielle Resistenzen zu verhindern. Gesundheitsfachkräfte spielen dabei eine zentrale Rolle.

Insgesamt stellt diese Initiative einen wichtigen Schritt in der europäischen Strategie zur Sicherung der Arzneimittelversorgung und zur Förderung der öffentlichen Gesundheit dar.

[Pressemitteilung](#)

[Website: HERA](#)

[Website: ERA](#)

[Informationen zur Arzneimittelstrategie](#)

EP-Position zum Richtlinienentwurf zu SLAPP-Klagen

Das Europäische Parlament hat am 11. Juli 2023 seine Position zum Richtlinienentwurf zu SLAPP-Klagen angenommen. Durch die Richtlinie sollen Journalisten, Medienorganisationen, Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten, Forscher und Künstler in der EU vor strategischen Klagen gegen Öffentlichkeitsbeteiligung (SLAPPs) geschützt werden. Diese haben das Ziel, die Betroffenen bei ihrer Arbeit einzuschüchtern. Mit 498 Stimmen bei 33 Gegenstimmen und 105 Enthaltungen verabschiedeten die Abgeordneten ihre Verhandlungsposition.

Die neuen Regeln sollen in grenzüberschreitenden Fällen gelten, wenn Beklagter, Kläger und Gericht nicht im selben Land ansässig sind oder wenn es sich um einen Sachverhalt handelt, der in mehr als einen Mitgliedsstaat relevant und elektronisch abrufbar ist. Der Richtlinienentwurf sieht Schutzmaßnahmen für Opfer von SLAPPs vor, einschließlich der Möglichkeit, eine vorzeitige Abweisung der Klage zu beantragen. In diesem Fall muss der Kläger nachweisen, dass sein Fall nicht unbegründet ist. Der Kläger müsste außerdem die gesamten Kosten des Verfahrens einschließlich der rechtlichen Vertretung des Beklagten tragen und mit Strafen rechnen, während das SLAPP-Opfer Schadensersatz verlangen könnte, auch für psychische Schäden oder Reputationsschäden. Um die Praxis einzuschränken, das Gericht zu wählen, das am wahrscheinlichsten auf der Seite des Klägers steht, wären Verleumdungsklagen nur vor dem nationalen Gericht des Beklagten zulässig. Die Mitgliedstaaten sollen die SLAPP-Urteile von Drittstaaten gegen in ihrem Hoheitsgebiet ansässige Personen und Unternehmen nicht anerkennen und den Betroffenen eine Entschädigung vor einem nationalen Gericht ermöglichen.

Auch sollen zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, bei denen SLAPP-Opfer Informationen und Rat einholen können, und sie fordern die nationalen Behörden auf, den von SLAPPs Betroffenen finanzielle, rechtliche und psychologische Unterstützung zukommen zu lassen. Die EU-Mitgliedsstaaten sollen verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Rechtsanwälte eine angemessene Ausbildung für den Umgang mit SLAPP-Fällen erhalten und dass ihre Berufsverbände Regeln erlassen, die Mitglieder davon abhalten, missbräuchliche Klagen einzureichen. Die Abgeordneten fordern die Mitgliedstaaten außerdem auf, relevante Daten zu sammeln, insbesondere zu Gerichtsentscheidungen, und fordern die Kommission auf, ein EU-Register für SLAPPs einzurichten.

Im weiteren Verfahren müssen sich das Europäische Parlament und der Rat auf eine gemeinsame Position einigen.

[Pressemitteilung](#)

Neue europäische Projekte für digitale Medien ausgeschrieben

Die Kommission hat drei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte gestartet, um pluralistischere Nachrichten, innovative Medieninhalte und einen besseren Zugang zu mehrsprachigen Informationen für EU-Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Konkret geht es um den Ausbau von europäischen Medienzentren, Projekte für ein innovativeres Nachrichtenerlebnis durch die Integration von KI, Web3 und Blockchain, sowie die Einrichtung einer bürgerorientierten europäischen Nachrichten-Streaming-Plattform.

Die erste Ausschreibung zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von 8 Millionen € ist auf die Einrichtung oder den Ausbau [europäischer Medienzentren](#) ausgerichtet. Gefördert wird die Entwicklung von Medienzentren (z. B. virtuelle oder physische Nachrichtenredaktionen), die pluralistische Nachrichteninhalte produzieren.

Die zweite Ausschreibung zu Europäischen Medienplattformen, dotiert mit 6 Millionen €, zielt auf die Förderung der Produktion von innovativen Nachrichteninhalte durch Technologien wie KI, Web3 und Blockchain, sowie hochentwickelte Suchmaschinen und Algorithmen zur Inhaltsempfehlung.

Die dritte mit 2,5 Millionen € dotierte Ausschreibung zum [bürgerorientierten Europäische TV- und Video-Nachrichtenportal](#) soll dazu beitragen, eine europäische Streaming-Plattform zu schaffen, die den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu vielfältigen, informativen und lizenzierten Inhalten öffentlicher und privater Fernsehsender durch ein verbessertes Such- und Empfehlungssystem erleichtert.

Diese Aufrufe sind eine Folgemaßnahme [Aktionsplan zur Unterstützung der Medien und des audiovisuellen Sektors und ihres Wandels](#) und zum [Europäischen Aktionsplan für Demokratie](#). Sie stehen Informationsmedien und Rundfunkgesellschaften sowie anderen Organisationen des Mediensektors offen.

[Pressemitteilung](#)

Kaum „Roaming-Gebühren“ für die Ukraine für weitere zwölf Monate

22 europäischen und sieben ukrainischen Betreibern verzichten auf Roaming-Gebühren für weitere zwölf Monate. Die Kommission begrüßte am 10. Juli 2023 die Verlängerung der Vereinbarung zwischen 22 europäischen und sieben ukrainischen Betreibern. So können Schutzsuchende in Europa Familie und Freunde in der Ukraine erreichen und umgekehrt. Das Gremium der europäischen Regulierungsbehörden für elektronische Kommunikation (GEREK) überwacht die Auswirkungen des Abkommens.

Eine aktualisierte Liste der Unterzeichner kann [online](#) (ENG) abgerufen werden.

Parallel dazu bereitet die Kommission die Integration der Ukraine in den EU-Roamingraum als stabilere und längerfristige Lösung vor. Im April 2023 nahm der Assoziationsausschuss EU-Ukraine den Vorschlag der Kommission an, die Ukraine in die EU-Roamingregeln einzubeziehen. Im nächsten Schritt muss die Ukraine ihre Rechtsvorschriften vollständig an die der EU angleichen, bevor der Rat der Europäischen Union den endgültigen Beschluss fassen kann.

[Pressemitteilung](#)

11. Meerespolitik, Ostsee, grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Zusammenarbeit in der Meeresforschung diesseits und jenseits des Atlantischen Ozeans

Am 4. Juli 2023 feierte die Europäische Union mit Kanada und den USA den zehnten Jahrestag der Erklärung von Galway. Dieses ist ein Kooperationsabkommen zur Bündelung der Kräfte im Bereich der Atlantikforschung, zur Erweiterung des Wissens über den Atlantik und zur Schaffung eines gemeinsamen Wegs für eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser gemeinsamen Ressource. Dies hat entscheidend dazu beigetragen, die kooperative Forschung und interdisziplinären Anstrengungen zu fördern.

[Pressemitteilung](#)

18 neue Projekte zur Wiederbelebung der Ozeane und Gewässer

Im Rahmen der EU Mission „Wiederbelebung unserer Ozeane und Gewässer“ hat die KOM 18 neue Projekte angekündigt, die mit 106 Mio € gefördert werden sollen. An den Projekten nehmen 370 Begünstigte aus 36 Ländern teil u.a. KMU, Forschungseinrichtungen, lokale Behörden, Schulen und Unternehmen. Im Fokus stehen die Verwirklichung der Klimaneutralität und die Wiederherstellung der Natur – eben der Schutz und der Erhalt der Vielfalt aller Gewässer. Alle EU-Mitgliedstaaten sind an den Projekten beteiligt. Die Maßnahmen reichen von der Ostsee und der Nordsee über die Donau und das Mittelmeer bis hin zum Atlantik.

[Pressemitteilung](#)

[EU Mission "Wiederbelebung der Ozeane und Gewässer"](#)

12. Laufende Konsultationen

Binnenmarkt	
15. Juni 2023 – 18. September 2023	COSME-Programm – Bewertung
Justiz und Grundrechte	
14. Juli 2023 – 20. Oktober 2023	Kinderschutz – Integrierte Systeme
Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	
19. Juni 2023 – 25. September 2023	EU-Stützungsregelungen für die Landwirtschaft in den Regionen in äußerster Randlage und auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (Bewertung)
Umwelt	
16. Juni 2023 – 22. September 2023	Elektro- und Elektronik-Altgeräte – Bewertung der EU-Vorschriften

13. Termine

Rat der Europäischen Union und Europäischer Rat	
3./5. September 2023	Informelle Ministertagung „Landwirtschaft“
4./5. September 2023	Informelle Ministertagung „Entwicklung“
6. September 2023	AStV (1. Teil)
6. September 2023	AStV (2. Teil)
8. September 2023	AStV (2. Teil)
9./10. September 2023	G20-Gipfel
13. September 2023	AStV (1. Teil)
13. September 2023	AStV (2. Teil)
15. September 2023	AStV (1. Teil)
15. September 2023	AStV (2. Teil)
15./16. September 2023	Informelle Ministertagung „Wirtschaft und Finanzen“
18./19. September 2023	Rat (Landwirtschaft und Fischerei)
18./19. September 2023	Informelle Ministertagung „Bildung und Jugend“
19. September 2023	Rat (Allgemeine Angelegenheiten)
20. September 2023	AStV (1. Teil)
20. September 2023	AStV (2. Teil)
21./22. September 2023	Informelle Ministertagung „Verkehr“
22. September 2023	AStV (1. Teil)
25. September 2023	Rat (Wettbewerbsfähigkeit)
25./26. September 2023	Informelle Ministertagung „Kultur“
27. September 2023	AStV (1. Teil)
27. September 2023	AStV (2. Teil)
27./28. September 2023	Informelle Tagung des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“
28. September 2023	Rat (Justiz und Inneres)
29. September 2023	AStV (1. Teil)
29. September 2023	AStV (2. Teil)
29. September 2023	Informelle Ministertagung „Kohäsionspolitik“

Europäische Kommission

8. September 2023 – 10. September 2023	G20 Summit
13. September 2023	State of the Union 2023 speech
16./22. September 2023	European Mobility Week 2023
19./20. September 2023	Our International Annual Conference on Energy Poverty in Warsaw
26. September 2023	Annual European Semester Group Conference – European Economic and Social Committee

Europäisches Parlament

11./14. September 2023	Plenartagung des Europäischen Parlaments
September 2023	Ausschusssitzungen des Europäischen Parlaments

Ostseekooperation

Veranstaltungsübersicht: <https://www.europa-mv.de/ostseekooperation/>

14. Ansprechpartner(innen)

Ansprechpartner(innen)	Themenbereiche
Dr. Lars Friedrichsen Leiter Telefon: +32-2 741-6000 E-Mail: lars.friedrichsen@mv-office.eu	<i>Institutionelle Fragen, Grundsatzangelegenheiten, Demographie , Personalverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit</i>
Dr. Merten Barnert Stellv. Leiter Telefon: +32-2 741-6006 E-Mail: merten.barnert@mv-office.eu	<i>Wirtschaft, Energie, Infrastruktur, Wettbewerbsrecht, Regionalpolitik, Finanzen der EU, Ostseekooperation, KPKR, auswärtige Beziehungen, NATO</i>
Dr. Sylvia Völzer Referentin Telefon: +32-2 741-6774 E-Mail: sylvia.voelzer@mv-office.eu	<i>Forschung, Innovation, Kultur, Bildung, Jugend, Sport, Gleichstellung</i>
Henning Machedanz Referent Telefon: +32-2 741-6004 E-Mail: henning.machedanz@mv-office.eu	<i>Justiz, Inneres, Bauen, Digitales, Medien, Integration, Ausschuss der Regionen</i>
Stephan Redlich Referent(in) Telefon: +32-2 741-6771 E-Mail: poststelle@mv-office.eu	<i>Digitalisierung der Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Soziales Tourismus, Gesundheit, Außenwirtschaft</i>
Manuel Eymers Referent Telefon: +32-2 741-6005 E-Mail: manuel.eymers@mv-office.eu	<u>Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt</u>
Petra Götz Sachbearbeiterin Telefon: +32-2 741-6003 E-Mail: petra.goetz@mv-office.eu	<i>Haushalt, Organisation, Verwaltung, Veranstaltungen</i>
Alexander Mannewitz Assistenz der Leitung Telefon: +32-2 741-6001 E-Mail: alexander.mannewitz@mv-office.eu	<i>Administration, IT-Technik, Digitale Medien, Veranstaltungen</i>